

# ADVISER I FUNDS

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital  
(Société d'Investissement à Capital Variable, SICAV)

## Inhalt

1.	Einleitende Bemerkungen.....	2
2.	Technische Übersicht.....	3
3.	Allgemeine Anlageziele und Anlagebeschränkungen.....	3
4.	Anlagetechniken und Anlageinstrumente.....	6
5.	Anlagerisiken.....	6
6.	Allgemeine Informationen über die Gesellschaft.....	8
7.	Depotbank und Zentralverwaltung; Zahlstelle sowie Verwaltungsgesellschaft.....	9
8.	Vertriebsstellen.....	10
9.	Aktien der Gesellschaft.....	10
10.	Ausgabe von Aktien.....	11
11.	Rücknahme von Aktien.....	11
12.	Umtausch von Aktien.....	12
13.	Bekämpfung von Market Timing und Late Trading.....	11
14.	Dividendenpolitik.....	12
15.	Bestimmung des Netto-Inventarwertes.....	13
16.	Kosten.....	13
17.	Steuerliche Behandlung der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.....	14
18.	Mitteilungen an die Aktionäre.....	14
19.	Einsicht in Dokumente.....	15
<b>Besonderer Teil I</b>		
<b>ADVISER I FUNDS - Albrech &amp; Cie. Optiselect Fonds.....</b>		
<b>Besonderer Teil II</b>		
<b>ADVISER I FUNDS - Albrech &amp; Cie. Optirent Fonds.....</b>		
<b>Besonderer Teil III</b>		
<b>ADVISER I FUNDS – Albrech &amp; Cie. Optiflex Fonds.....</b>		

## Allgemeiner Teil des Verkaufsprospektes

Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils letzten veröffentlichten Rechenschaftsbericht, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Rechenschaftsberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Käufer zusätzlich der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen. Rechtsgrundlage des Kaufs von Aktien sind der aktuell gültige Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und die beigefügte Satzung. Durch den Kauf einer Aktie erkennt der Aktionär den Verkaufsprospekt (nebst Anhängen), die Satzung sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Es ist nicht gestattet, von Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und Satzung abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Investmentgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und der Satzung abweichen.

Der ausführliche Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und die Satzung, die vereinfachten Verkaufsprospekte sowie die jeweiligen Rechenschafts- und Halbjahresberichte sind am Sitz der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle kostenfrei erhältlich. Weitere Informationen sind jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten bei der Investmentgesellschaft erhältlich.

Ein Anlagefonds Luxemburgischen Rechts in Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital.

## 1. Einleitende Bemerkungen

Die Gesellschaft bildet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("OGAW"), im Sinne der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften Nr. 85/611/EWG in ihrer gültigen Fassung ("OGAW-Richtlinie"); gemäß Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen und wurde als „société anonyme“ gemäß dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften gegründet. Die Investmentgesellschaft überträgt die Verwaltung gemäß Richtlinie 85/611/EWG auf eine Verwaltungsgesellschaft. Der Verwaltungsrat hat die Axxion SA als Verwaltungsgesellschaft bestellt. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft beabsichtigt, die Aktien entsprechend den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie in Mitgliedstaaten der Europäischen Union öffentlich zu vertreiben.

Die Veröffentlichung des Verkaufsprospektes erfolgt im Rahmen des laufenden (Ausgabe-) Angebots von Aktien an der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital ADVISER I FUNDS, SICAV ("Gesellschaft").

Die angebotenen Aktien ("Aktien") sind solche der verschiedenen Teilfonds des Gesellschaftsvermögens, die über die in dem jeweiligen Sonderteil dieses Verkaufsprospektes bezeichneten Vertriebsstellen zur Zeichnung angeboten werden. Zeichnungen werden nur auf der Basis des gültigen Prospekts (Allgemeiner Teil und Besonderer Teil) in Verbindung mit dem zuletzt erschienenen Jahresbericht sowie dem zuletzt erschienenen Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, entgegengenommen.

Die Veröffentlichung des Verkaufsprospektes erfolgt ausschließlich im Zusammenhang mit dem Angebot von Aktien an denjenigen Teilfonds, welche zum Zeitpunkt der Auflage des Verkaufsprospektes bestehen. Die Aktien an diesen Teilfonds werden zu den Preisen ausgegeben, zurückgenommen und umgetauscht, die sich aus der Berechnung des Netto-Inventarwertes pro Aktie für den betreffenden Teilfonds ergeben (vgl. hierzu die Abschnitt "Ausgabe von Aktien", "Rücknahme von Aktien" und "Umtausch von Aktien").

Der ausführliche Verkaufsprospekt gliedert sich dementsprechend in einen Allgemeinen Teil, der die für sämtliche Teilfonds anwendbaren Bestimmungen enthält, und in einen Besonderen Teil, der die einzelnen Teilfonds beschreibt und die jeweils auf sie anwendbaren Bestimmungen enthält. Der ausführliche Verkaufsprospekt enthält im Besonderen Teil alle aktivierten Teilfonds und steht am Sitz der Gesellschaft sowie bei den nationalen Vertretern für die Anleger zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Zusätzlich muss die Gesellschaft vereinfachte Verkaufsprospekte, welche eine Kurzdarstellung des jeweiligen Teilfonds, Anlageinformationen, wirtschaftliche Informationen, den Handel betreffende Informationen sowie zusätzliche Informationen für den Anleger enthält, herausgeben. Bei den vereinfachten Verkaufsprospekten handelt es sich um einen für den Anleger leicht verständlichen Verkaufsprospekt.

Der Verkaufsprospekt darf nicht als Grundlage für ein Angebot oder eine Aufforderung zum Kauf in einem bestimmten Land oder unter bestimmten Umständen dienen, soweit ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung in dem entsprechenden Land oder unter den entsprechenden Umständen nicht genehmigt ist. Jeder potentielle Zeichner von Aktien, welcher ein Exemplar des Verkaufsprospektes (Allgemeiner Teil und Besonderer Teil) oder des Zeichnungsformulars außerhalb des Großherzogtums Luxemburg erhält, darf diese Unterlagen nur dann als Aufforderung betrachten, die Aktien zu kaufen oder zu zeichnen, wenn eine solche Aufforderung in dem betreffenden Land ohne Eintragungs- oder sonstige Formalitäten in vollem Umfang rechtmäßig erfolgen kann oder wenn die entsprechende Person die in dem betreffenden Land geltenden rechtlichen Bedingungen erfüllt, dort gegebenenfalls sämtliche amtlichen und sonstigen erforderlichen Genehmigungen erhalten und sich sämtlichen dort anwendbaren Formvorschriften unterworfen hat.

Potentielle Käufer von Aktien sind gehalten, sich über die relevanten Devisenbestimmungen sowie über die sie betreffenden rechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen selbst zu informieren.

Die Aktien wurden nicht gemäß den Bestimmungen des United States Securities Act von 1933 registriert; sie dürfen deshalb in den Vereinigten Staaten von Amerika einschließlich der zugehörigen Gebiete weder angeboten noch in irgendeiner Weise verkauft werden und sie dürfen auch nicht an Angehörige der Vereinigten Staaten von Amerika oder zu deren Gunsten angeboten und verkauft werden; es sei denn, dies wird durch eine Befreiung von der Registrierung gemäß dem United States Securities Act von 1933 ermöglicht.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat sämtliche notwendigen Vorkehrungen getroffen, dass der Verkaufsprospekt zum Zeitpunkt seiner Auflage über sämtliche in ihm behandelten wesentlichen Fragen zutreffend und genau Auskunft gibt. Sämtliche Verwaltungsratsmitglieder akzeptieren ihre Haftung in dieser Hinsicht.

Niemand ist ermächtigt, andere als die im Verkaufsprospekt und in den in diesem erwähnten Unterlagen enthaltenen Informationen zu erteilen. Sämtliche Auskünfte, welche von einer in dem Verkaufsprospekt nicht erwähnten Person erteilt werden, sind als nicht genehmigt zu betrachten.

Die in dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen gelten zum Zeitpunkt seiner Auflage als zutreffend; sie können zu gegebener Zeit aktualisiert werden, um wichtigen seither erfolgten Veränderungen Rechnung zu tragen. Diesbezüglich wird jedem potentiellen Zeichner von Aktien empfohlen, sich bei der Gesellschaft nach eventuellen Veröffentlichungen eines neueren Verkaufsprospektes zu erkundigen.

Jegliche Bezugnahme auf „EURO“, „GBP“, „JPY“ und „USD“ in dem Verkaufsprospekt betrifft die jeweilige gesetzliche Währung in den Mitgliedsstaaten der einheitlichen europäischen Währung, dem Vereinigten Königreich, in Japan bzw. den Vereinigten Staaten.

Jegliche Bezugnahme auf "Bankarbeitstag" bezieht sich auf einen Tag, an welchem die Banken in Luxemburg-Stadt zum ordentlichen Geschäftsbetrieb allgemein geöffnet sind.

Exemplare des Verkaufsprospektes sind kostenlos erhältlich bei:

**Banque de Luxembourg**  
14, Boulevard Royal,  
L-2449 Luxembourg.

## 2. Technische Übersicht

### ADVISER I FUNDS

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (société d'investissement à capital variable, SICAV)  
Handelsregister Luxemburg B 74 992  
1B, Parc d'Activité Syrdall, L-5365 Munsbach

#### Verwaltungsrat:

##### Stephan Albrech

Vorstand Albrech & Cie. Vermögensverwaltung AG, D-Köln

##### Thomas Amend

Geschäftsführung Axxion S.A., L-Munsbach

##### Roman Mertes

Geschäftsführung Axxion S.A., L-Munsbach

##### Winfried Walter

Vorstand Albrech & Cie. Vermögensverwaltung AG, D-Köln

#### Verwaltungsgesellschaft

Axxion S.A.  
1B, Parc d'Activité Syrdall  
L-5365 Munsbach  
Eigenkapital per 31. Dezember 2008: 3.208.220 EUR

#### Depotbank, und Zentralverwaltungsstelle:

Banque de Luxembourg  
14, Boulevard Royal,  
L-2449 Luxembourg

#### Zahlstelle in Luxembourg:

Banque de Luxembourg  
14, Boulevard Royal,  
L-2449 Luxembourg

#### Zahlstellen in Deutschland:

Marcard, Stein & Co AG  
Ballindamm 36  
D – 20095 Hamburg

#### Zahlstelle in Österreich:

für den Teilfonds  
**ADVISER I FUNDS – Albrech & Cie. Optiselect Fonds**

Schoellerbank Aktiengesellschaft  
Renngasse 3  
A – 1010 Wien

#### Wirtschaftsprüfer:

KPMG Audit  
9, Allée Scheffer  
L-2520 Luxembourg

#### Vertriebsstelle:

Albrech & Cie. Vermögensverwaltung AG  
Breite Straße 161-167  
D - 50667 Köln

#### Investmentmanager:

Albrech & Cie. Vermögensverwaltung AG  
Breite Straße 161-167  
D - 50667 Köln

## 3. Allgemeine Anlageziele und Anlagebeschränkungen

### A. Allgemeine Anlageziele

Grundsätzliches Ziel der Gesellschaft ist es, seinen Aktionären eine möglichst hohe Wertentwicklung des angelegten Kapitals bei gleichzeitig weitgehender Risikostreuung zu ermöglichen.

Die weiteren spezifischen Anlageziele der einzelnen Teilfonds sind im Besonderen Teil unter dem Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik“ beschrieben.

Die Entwicklung des Netto-Inventarwertes der Aktien unterliegt den für Wertpapieranlagen typischen Risiken und Schwankungen, weshalb das Erreichen der Anlageziele nicht garantiert werden kann. Die Netto-Inventarwerte der Aktien als auch die Erträge können somit steigen, aber auch fallen.

### B. Anlagebeschränkungen

Der Verwaltungsrat legt für jeden Teilfonds die Anlagepolitik nach dem Grundsatz der Risikostreuung fest. Die nachfolgend aufgeführten "Allgemeinen Grundsätze" finden auf alle Teilfonds der Gesellschaft Anwendung.

#### Allgemeine Grundsätze

Allgemein richtet sich die in jedem Teilfonds zu verfolgende Anlagepolitik nach den nachfolgend aufgeführten Regeln:

**1. Die Anlagen der Gesellschaft setzen sich zusammen aus:**

- (a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden und/oder
- (b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ("EU") gehandelt werden, sofern dieser Markt anerkannt, für das Publikum offen und geregelt und seine Funktionsweise ordnungsgemäß ist und/oder
- (c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittlandes, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, sofern die Wahl dieser Wertpapierbörse oder dieses geregelten Marktes in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen ist und/oder
- (d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern:
  - deren Ausgabebedingungen die Verpflichtung zu einer amtlichen Notiz an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem anderen geregelten Markt gemäß vorstehend (b) und (c) enthalten
  - sie spätestens ein Jahr nach Emission dort zum amtlichen Handel zugelassen werden und/oder
- (e) Anteilen von nach der Richtlinie 85/611/EWG zugelassenen OGAW und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 85/611/EWG mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern:
  - diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
  - das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,
  - die Geschäftstätigkeit der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
  - der OGAW oder der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seiner Satzung insgesamt 10% seines Sondervermögens in Anteilen anderer OGAW oder Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen darf und/oder
- (f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat oder – falls der Sitz des

Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind und/oder

- (g) abgeleiteten Finanzinstrumenten („Derivaten“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten die nicht an einer Wertpapierbörse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern
  - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des Artikel 41, Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der OGAW gemäß den in seiner Satzung genannten Anlagezielen investieren darf,
  - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und
  - und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können und/oder
- (h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikels 1 des aktuellen Gesetzes fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden
  - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlichen-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
  - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
  - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
  - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder

**mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.**

**2. Darüber hinaus kann die Gesellschaft für jeden Teilfonds die nachfolgend beschriebenen Geschäfte ausführen.**

- a. Die Gesellschaft kann bis zu 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in anderen als den unter 1. (a) bis (h) beschriebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- b. Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds flüssige Mittel und sonstige, flüssigen Mitteln ähnliche Instrumente (einschließlich Geldmarktinstrumente, die regelmäßig gehandelt werden und deren Restlaufzeit 12 Monate nicht überschreitet) für bis zu 100% des Nettovermögens dieses Teilfonds halten. Die Anlage in Geldmarktinstrumenten wird nur insoweit erfolgen, als solche Geldmarktinstrumente den Anforderungen des Punktes 1. h) entsprechen.
- (c) Die Gesellschaft kann, für einen vorübergehenden Zeitraum, Kredite bis zu einem Betrag von 10% des Nettovermögens eines jeden Teilfonds aufnehmen.
- (d) Die Gesellschaft kann Devisen im Rahmen von "back to back"- Darlehen erwerben.
- (e) Die Gesellschaft kann Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("OGAW") und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen ("OGA") unter Beachtung der folgenden Anlagebeschränkungen erwerben:
  - (i) Die Gesellschaft darf Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne des o.g. Punktes 1. e) erwerben, sofern er höchstens 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegt.
  - (ii) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

**3. Im übrigen wird die Gesellschaft für jeden der Teilfonds die folgenden Anlagebeschränkungen beachten:**

- (a) Die Gesellschaft kann ihr Vermögen nicht in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein- und desselben Emittenten anlegen, soweit die nachfolgend beschriebenen Anlagebeschränkungen überschritten werden:
  - (i) Die Gesellschaft darf nicht mehr als 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Darüber hinaus darf die Gesellschaft nicht mehr als 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko bei Geschäften der Gesellschaft mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
    - wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) ist, 10% des Nettovermögens eines Teilfonds
    - und ansonsten 5% des Nettovermögens eines Teilfonds

- (ii) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen die Gesellschaft jeweils mehr als 5% des Nettovermögens eines Teilfonds anlegt, darf 40% des Wertes des Nettovermögens eines Teilfonds nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen. Ungeachtet der Einzelobergrenzen des vorstehenden Punktes (a)(i) darf die Gesellschaft bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in einer Kombination aus
  - von einer einzigen Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
  - Einlagen von einer einzigen Einrichtung und/oder
  - von einer einzigen Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten
 investieren.

- (iii) Die vorstehend unter (a)(i) Satz 1 beschriebene Grenze kann auf ein Maximum von 35% erhöht werden, sofern es sich um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente handelt, die durch einen Mitgliedstaat der EU, deren Gebietskörperschaften, durch einen Drittstaat oder durch internationale Organismen des öffentlichen Rechts, in welchem mindestens ein Mitgliedstaat der EU Mitglied ist, begeben oder garantiert werden;

- (iiii) Die vorstehend unter (a)(i) Satz 1 beschriebene Grenze kann für bestimmte Schuldverschreibungen auf ein Maximum von 25% erhöht werden, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutze der Inhaber solcher Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission solcher Schuldverschreibungen nach den gesetzlichen Bestimmungen in Vermögenswerten angelegt werden, die in ausreichender Weise während der gesamten Laufzeit dieser Schuldverschreibungen die hieraus resultierenden Verbindlichkeiten abdecken und im Konkursfall des Emittenten vorrangig zur Rückzahlung des Kapitals und zur Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Soweit die Gesellschaft mehr als 5% des Nettovermögens eines Teilfonds in derartigen Schuldverschreibungen ein- und desselben Emittenten anlegt, darf der Gesamtwert aller solcher Anlagen 80% des Nettovermögenswertes dieses Teilfonds nicht überschreiten.

Die vorstehend unter (a) (iii) und (iiii) beschriebenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Berechnung der Anlagegrenze von 40% gemäß vorstehend (a) (ii) nicht berücksichtigt. Die vorstehend in Abschnitt 3 (a) (i), (ii), (iii) und (iiii) beschriebenen Anlagegrenzen dürfen nicht kumuliert werden und aus diesem Grund können Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein- und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben im Sinne von

Absatz 3 (a) (i), (ii), (iii) und (iiii) in keinem Fall 35% des Nettofondsvermögens eines jeden Teilfonds überschreiten.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Teilfonds kann zusammen 20% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

Jeder Teilfonds eines Umbrellafonds gemäß Artikel 133 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002, muss separat wie ein einziger Emittent angesehen werden, unter der Bedingung, dass das Prinzip der Trennung von Verpflichtungen der unterschiedlichen Teilfonds gegenüber Dritten zugesichert wird.

**Abweichend von den vorstehend unter (a) (i), (ii) und (iii) beschriebenen Anlagegrenzen ist die Gesellschaft ermächtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% des Nettovermögens eines jeden Teilfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen, die durch einen Mitgliedstaat der EU oder seine Gebietskörperschaften, durch einen anderen Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ("OECD") oder durch internationale Organismen des öffentlichen Rechts, in denen ein oder mehrere Mitgliedstaat(en) der EU Mitglied(er) ist/sind, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere mindestens sechs verschiedenen Emissionen zugeordnet werden können und vorausgesetzt weiterhin, dass die ein- und derselben Emission zuzuordnenden Vermögenswerte 30% des Nettovermögens des entsprechenden Teilfonds nicht überschreiten.**

- (a) Es dürfen maximal 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren ein und desselben Emittenten angelegt werden.
- (b) Die Gesellschaft darf für alle Teilfonds gemeinsam nicht mehr als 10% der von ein- und demselben Emittenten begebenen Schuldverschreibungen erwerben.
- (c) Die Gesellschaft darf für alle Teilfonds zusammen nicht mehr als 25% der Anteile ein- und desselben OGAW und/oder anderer OGA erwerben.
- (d) Die Gesellschaft darf für alle Teilfonds zusammen nicht mehr als 10% der Geldmarktinstrumente ein- und desselben Emittenten erwerben.

Die vorstehend unter (a), (b), (c) und (d) beschriebenen Anlagegrenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs unberücksichtigt gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Nettobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile nicht berechnet werden kann.

Die vorstehend unter (b), (c) und (d) beschriebenen Anlagegrenzen finden keine Anwendung auf

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, welche durch einen Mitgliedstaat der EU oder seine öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, welche durch einen Staat, der nicht Mitgliedstaat der EU ist, begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, welche durch einen internationalen Organismus des öffentlichen Rechts, in dem ein oder mehrere Mitgliedstaat(en) der EU Mitglied(er) ist/sind, begeben werden;

- Aktien an einer Gesellschaft in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der EU ist ("Drittstaat"), sofern diese Gesellschaft ihr Gesellschaftsvermögen im wesentlichen in Werten von Emittenten aus diesem Staat anlegt und wenn auf Grund der Gesetzgebung dieses Staates eine solche Beteiligung die einzige Möglichkeit der Anlage in Werten von Emittenten aus diesem Staat bildet. Die vorstehende Bestimmung ist allerdings nur anwendbar, sofern die Gesellschaft in dem Drittstaat in ihrer Anlagepolitik die in Abschnitt 3. (a) (i) bis (iii), 2 (e) und 3 (b), (c) und (d) niedergelegten Anlagegrenzen beachtet. Auf eine Überschreitung der in Abschnitt 3 (a) (i) bis (iii) und 2(e) niedergelegten Anlagegrenzen findet Absatz (l) entsprechende Anwendung.

- von einer Investmentgesellschaft oder von mehreren Investmentgesellschaften gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilseigner ausüben.

- (e) Die Gesellschaft darf keine Waren oder Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben, wobei Geschäfte mit Devisen sowie entsprechende Terminkontrakte und Optionen nicht als Warengeschäfte im Sinne dieser Anlagebeschränkung gelten.
- (f) Die Gesellschaft darf keine Anlagen tätigen, die eine unbegrenzte Haftung des Anlegers beinhalten.
- (g) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe auf Wertpapiere oder sonstige Geschäfte über Titel, die nicht in ihrem Eigentum stehen, vornehmen.
- (h) Die Gesellschaft darf keine Immobilien erwerben, außer wenn ein solcher Erwerb für ihre unmittelbare Geschäftstätigkeit unabdingbar ist.
- (i) Die Gesellschaft darf ihr Vermögen nicht für die feste Übernahme von Wertpapieren verwenden.
- (j) Die Gesellschaft darf keine Optionsscheine oder sonstigen Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft ausgeben.
- (k) Unbeschadet der Zulässigkeit des Erwerbs von Rentenwerten und anderen verbrieften Forderungen sowie der Inhaberschaft von Bankdepots darf die Gesellschaft keine Kredite vergeben oder Garantien für Dritte übernehmen. Die Gesellschaft darf aber bis zu 10% des Nettovermögens jedes Teilfonds in nicht voll einbezahlten Wertpapieren anlegen.
- (l) Die vorstehenden Anlagegrenzen können durch die Gesellschaft im Rahmen der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, soweit die Zeichnungsrechte sich in ihrem Vermögen befindlichen Wertpapieren beigefügt sind. Sofern eine Überschreitung der Anlagegrenzen unbeabsichtigt oder auf Grund der Ausübung von Zeichnungsrechten erfolgt, wird die Gesellschaft sich im Rahmen ihrer Verkäufe vorrangig zum Ziel setzen, diese Situation im Interesse der Aktionäre auszugleichen.

Die Gesellschaft richtet sich im übrigen nach den folgenden Regeln:

Die Gesellschaft muss ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; sie muss ferner ein Verfahren verwenden, dass eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt. Sie muss den zuständigen Behörden entsprechend dem von diesen festgelegten

Verfahren für jeden von ihr verwalteten OGAW die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken mitteilen.

Die Gesellschaft stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den gesamten Nettoinventarwert seiner Portfolios nicht überschreitet. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Die Gesellschaft darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der im Anhang I unter Punkt 3 (a) (iii) festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die im Anhang I unter Punkt 3 (a) genannten Anlagegrenzen nicht überschreitet. Anlagen eines OGAW in indexbasierten Derivaten werden bei den vorgenannten Anlagegrenzen nicht berücksichtigt.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der im Anhang I unter Punkt 3 (a) genannten Vorschriften mit berücksichtigt werden.

Die Gesellschaft behält sich vor, jederzeit weitere Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern solche für die Einhaltung von Gesetzen und Bestimmungen von bestimmten Staaten, in denen die Aktien der Gesellschaft angeboten und verkauft werden, unabdingbar sind.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft im Rahmen der gewissenhaften Verwaltung des Portfolios oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portfolios und unter Beachtung der vorgenannten Anlagebeschränkungen in jedem Teilfonds Techniken und Instrumente verwenden, die sich auf Basiswerte im Sinne des Artikel 41(I) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 oder auf Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen beziehen.

#### 4. Anlagetechniken und Anlageinstrumente

##### Techniken und Instrumente, die Wertpapiere oder Finanzinstrumente zum Gegenstand haben

###### A. Optionen auf Wertpapiere

Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Vermögenswert innerhalb einer bestimmten Frist zu einem im Voraus bestimmten Preis oder Kurs zu kaufen oder zu verkaufen. Die Gesellschaft kann Kauf- oder Verkaufsoptionen auf Wertpapiere kaufen und verkaufen, vorausgesetzt, diese Optionen werden (i) an einer Börse oder (ii) auf einem Regelmäßigem Markt, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß, der anerkannt und für das Publikum offen ist, gehandelt oder (iii) "over-the-counter" ("OTC") gehandelt mit Marktteilnehmern, die erstklassige, mit einem ausgezeichneten Rating bewertete Finanzinstitute sind, die auf solche Geschäfte spezialisiert und Marktteilnehmer in den OTC-Märkten sind.

###### B. Terminkontrakte und Optionen auf Finanzinstrumente

Ein Terminkontrakt im hier verstandenen Sinne besteht in der Verpflichtung, ein Wertpapier oder ein Finanzinstrument zu einem zukünftigen Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Abgesehen von frei gehandelten Zinsswaps und Optionen, die entsprechend den Bestimmungen unter vorstehend (A), gehandelt werden können, dürfen jegliche Transaktionen mit Terminkontrakten nur an einem Regelmäßigem Markt durchgeführt werden. Unter den nachfolgend angeführten Bedingungen dürfen solche Geschäfte zu Sicherungs- ("Hedging") und zu anderen Zwecken durchgeführt werden.

- a. Sicherungszwecke ("Hedging")
  - i. Als umfassende Absicherung gegen Risiken aus einer ungünstigen Marktentwicklung kann die Gesellschaft Terminkontrakte auf Börsenindizes verkaufen. Mit derselben

Zielrichtung kann die Gesellschaft Kaufoptionen auf Börsenindizes verkaufen oder Verkaufsoptionen auf Börsenindizes kaufen. Das Ziel dieser Sicherungsgeschäfte setzt voraus, dass eine ausreichende Korrelation zwischen der Zusammensetzung des Index und derjenigen des Portfolios der Gesellschaft besteht.

- ii. Als umfassende Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken kann die Gesellschaft Terminkontrakte auf Zinssätze verkaufen. Mit derselben Zielrichtung kann sie auch Kaufoptionen auf Zinssätze verkaufen oder Verkaufsoptionen auf Zinssätze kaufen oder mit erstklassigen Finanzinstituten, welche auf derartige Geschäfte spezialisiert sind, freihändig Zin austauschvereinbarungen (Swaps) treffen.

Sofern kein Terminkontrakt in der entsprechenden Währung erhältlich ist oder sofern der Markt für solche Kontrakte nicht liquide genug ist, kann die Gesellschaft zu Sicherungszwecken Positionen in Kontrakten eingehen, die auf eine andere Währung lauten, deren Entwicklung mit den abzusichernden Vermögenswerten korreliert.

###### b. Andere als Sicherungszwecke

Die Gesellschaft kann zu anderen als Sicherungszwecken Terminkontrakte und Optionen auf alle Arten von Finanzinstrumenten kaufen und verkaufen. Bei den Basiswerten handelt es sich dabei um Instrumente im Sinne des Artikel 41(I) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen.

#### 5. Anlagerisiken

##### Techniken und Instrumente zur Absicherung gegen Währungsrisiken

Um ihre gegenwärtigen und zukünftigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gegen Währungsschwankungen abzusichern, kann die Gesellschaft Geschäfte eingehen, die im Kauf und Verkauf von Terminkontrakten ("forward") auf Devisen, im Kauf oder Verkauf von Kauf- oder Verkaufsoptionen auf Devisen, im Kauf oder Verkauf von Devisen auf Termin ("forward") oder in freihändigen Devisenswaps bestehen, vorausgesetzt, dass solche Geschäfte (i) an einer Börse oder (ii) an einem Regelmäßigem Markt, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß, der anerkannt und für das Publikum offen ist, durchgeführt werden, oder (iii) over-the-counter ("OTC") mit Market-Makern, die erstklassige Finanzinstitute und auf solche Geschäfte spezialisiert sind, ggf. ein bonitätsmäßig hervorragendes Rating aufweisen und Marktteilnehmer auf den OTC-Märkten für Optionen sind.

**Die Anlagen in jedem Teilfonds der Gesellschaft unterliegen Marktschwankungen und den übrigen typischen Risiken einer Wertpapieranlage.**

**Der Wert der Anlage kann durch nationale und internationale makroökonomische Entwicklungen, durch Zinsschwankungen oder durch Variationen der Währungen der Anlageländer ebenso beeinflusst werden, wie durch Devisenkontrollbestimmungen, durch die Anwendung der Steuergesetzgebung der einzelnen Investitionsländer, einschließlich der Bestimmungen zur Quellenbesteuerung, durch Regierungswechsel oder durch Änderungen in der Wirtschafts- und Währungspolitik in den betreffenden Ländern. Es kann deshalb keine Garantie gegeben werden, dass die Anlageziele auch tatsächlich erreicht werden.**

Jeder Teilfonds kann verschiedene Strategien verfolgen, um die Verminderung der Anlagerisiken und die Optimierung der Rendite seines Portfolios zu erreichen. Diese Strategien schließen gegenwärtig den Rückgriff auf Optionen, Devisentermingeschäfte, Terminkontrakte und Optionen auf letztere ein. Die Marktbedingungen und die geltenden Rechtsbestimmungen können den Rückgriff auf diese Instrumente einschränken. Es kann keine Garantie gegeben werden, dass solche Strategien Erfolg haben. **Die Teilfonds, welche an den Termin- und Optionsmärkten teilnehmen sowie die Teilfonds, welche Devisentauschgeschäfte eingehen, unterliegen Risiken, insbesondere einer höheren Volatilität, und Kosten im Zusammenhang mit diesen**

**spezifischen Anlagen, denen sie ohne den Rückgriff auf solche Geschäfte nicht unterlegen hätten.** Der Einsatz dieser Instrumente und Techniken im Rahmen der Anlagetechniken und Anlageninstrumente, wie vorstehend beschrieben, erfolgt unter strikter Beachtung der vorgenannten Anlageziele und Anlagebeschränkungen. Sofern die Einschätzungen des Fondsmanagers im Hinblick auf die Marktbewegungen der Wertpapier-, Devisen- und Zinsmärkte sich als unzutreffend erweisen, kann der Teilfonds sich in einer ungünstigeren Situation wiederfinden, als dies der Fall wäre, wenn die Risikodeckungs- oder Optimierungsstrategien nicht angewandt worden wären.

**Es kann keine Garantie gegeben werden, dass die Portefeuilles der Teilfonds wirksam abgesichert sind oder die Teilfonds ihre Anlageziele tatsächlich erreichen.**

## 6. Allgemeine Informationen über die Gesellschaft

### A. Die Gesellschaft

**ADVISER I FUNDS** (die "Gesellschaft") ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable, SICAV*), welche am 5. April 2000 in der Form einer Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften sowie des Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen (jeweils einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) auf unbestimmte Zeit errichtet wurde. Ausschließlicher Zweck der Investmentgesellschaft ist die Anlage in Wertpapieren und/ oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 mit dem Ziel einen Mehrwert zugunsten der Aktionäre durch Festlegung einer bestimmten Anlagepolitik zu erwirtschaften.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat die **AXXION S.A.** („Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz 1B, Parc d'Activité Syrdall, L-5365 Munsbach, mit der Anlageverwaltung und der Administration der Investmentgesellschaft betraut.

Die Übertragung der Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Gesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Gesellschaft durch die Übertragung der Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Aktionäre zu handeln und dafür zu sorgen, dass der Fonds im besten Interesse der Aktionäre verwaltet wird.

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in L-5365 Munsbach, 1B, Parc d'Activité Syrdall; die Gesellschaft ist in das Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg unter den Nummer B. 74 992 eingetragen.

Die Satzung wurde bei der Kanzlei des Bezirksgerichts von und zu Luxemburg zusammen mit der gesetzlich erforderlichen Mitteilung betreffend die Ausgabe und den Verkauf von Aktien (*Notice légale*) hinterlegt und im *Mémorial C, Recueil Spécial des sociétés et associations* ("Mémorial") vom 16. Mai 2000 veröffentlicht. Die Satzung wurde am 1. Juni 2006 geändert. Diese Änderungen wurden am 30. Juni 2006 im *Mémorial* veröffentlicht. Jeder Interessent kann bei der Kanzlei des Bezirksgerichtes von und zu Luxemburg eine Kopie der koordinierten Satzung und der *Notice légale* einsehen und erhalten.

Die Zentralverwaltung der Gesellschaft befindet sich in Luxemburg.

Die Gesellschaftswährung lautet auf EURO. Bei ihrer Gründung belief sich das Anfangskapital der Gesellschaft auf EURO 1.000.000 und war durch 10.000 voll einbezahlte Aktien ohne Nennwert repräsentiert. Das Mindestkapital der Gesellschaft in Höhe von EURO 1.250.000 muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung der Gesellschaft erreicht werden. Es wird durch vollständig einbezahlte Aktien ohne Nennwert repräsentiert.

Gemäß der Satzung können Aktien nach Ermessen des Verwaltungsrates an verschiedenen Teilfonds des Gesellschaftsvermögens ausgegeben werden. Separate Vermögen werden für jeden Teilfonds errichtet und im Einklang mit den Anlagezielen des betreffenden Teilfonds angelegt. Innerhalb eines

Teilfonds können auf Beschluss des Verwaltungsrates mehrere Aktienkategorien ausgegeben werden, die sich insbesondere durch eine unterschiedliche Kostenstruktur oder eine unterschiedliche Dividendenpolitik unterscheiden können. Die Gesellschaft ist daher als Umbrella-Fonds konstituiert und ermöglicht dem Anleger, zwischen verschiedenen Anlagezielen zu wählen und entsprechend in einem oder mehreren Teilfonds des Gesellschaftsvermögens anzulegen.

Der Verwaltungsrat kann zu jeder Zeit beschließen, dass die Gesellschaft Aktien an weiteren Teilfonds ausgibt.

Bei der Auflegung neuer Teilfonds wird der Besondere Teil durch detaillierte Informationen über die neuen Teilfonds entsprechend ergänzt.

Das Gesellschaftskapital entspricht zu jeder Zeit dem Gesamtwert der Nettovermögen aller Teilfonds.

### B. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit durch einen in der Form einer Satzungsänderung zu treffenden Beschluss der Versammlung der Aktionäre aufgelöst werden.

Wenn das Kapital der Gesellschaft betragsmäßig zwei Drittel des Mindestkapitals gemäß Artikel 5 der Satzung unterschreitet, muss der Verwaltungsrat der Aktionärsversammlung die Auflösung der Gesellschaft unterbreiten. Die Aktionärsversammlung entscheidet ohne Anwesenheitserfordernisse mit der einfachen Mehrheit der auf der Versammlung vertretenen Aktien.

Wenn das Kapital betragsmäßig ein Viertel des Mindestkapitals gemäß Artikel 5 der Satzung unterschreitet, muss der Verwaltungsrat einer Gesellschafterversammlung die Auflösung der Gesellschaft unterbreiten; diese trifft die Entscheidung ohne Anwesenheitserfordernis und die Auflösung kann von den Aktionären, welche ein Viertel der auf der Versammlung vertretenen Aktien halten, ausgesprochen werden.

Die Einberufung muss in der Weise erfolgen, dass die Versammlung innerhalb von 40 Tagen nach der Feststellung durchgeführt wird, dass das Nettovermögens zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlichen Mindestkapitals unterschreitet.

Die Liquidation erfolgt durch einen oder mehrere Liquidatoren, welche natürliche oder juristische Personen sein können und welche mit Billigung der Aufsichtsbehörde von der Aktionärsversammlung ernannt werden, die im übrigen ihre Befugnisse und Vergütungen bestimmt.

Der Nettoertrag aus der Liquidation jedes Teilfonds wird von den Liquidatoren an die Aktionäre dieses Teilfonds im Verhältnis zum Netto-Inventarwert pro Aktie ausgekehrt.

Wenn die Gesellschaft freiwillig oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung liquidiert wird, erfolgt diese Liquidation nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Dieses Gesetz bestimmt die Maßnahmen, welche zu treffen sind, um den Aktionären die Teilnahme an der Auszahlung des Liquidationsertrages zu ermöglichen und sieht vor, dass nach Abschluss der Liquidation jeder bis dahin noch nicht von einem Aktionär eingeforderte Betrag bei der Caisse de Consignation hinterlegt wird. Die so hinterlegten Beträge, welche nicht innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist eingefordert werden, verfallen.

### C. Schließung und Fusion von Teilfonds

#### 1. Schließung von Teilfonds

Sofern der Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds aus irgendeinem Grund unter einen Betrag von 2,5 Mio. EURO fällt, welchen der Verwaltungsrat als Mindestbetrag für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung des Teilfonds betrachtet oder im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation, welche sich auf den betreffenden Teilfonds auswirken und wesentliche negative Folgen für die Anlagen dieses Teilfonds haben könnte, kann der Verwaltungsrat alle Aktien der betreffenden Aktienkategorie(n) im Hinblick auf diesen Teilfonds zwangsweise zurückkaufen, und zwar zum Netto-Inventarwert pro Aktie (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Preise und Kosten im Zusammenhang mit der Realisierung der Vermögensanlagen), wie dieser zum Bewertungstag, an welchem diese Entscheidung des

Verwaltungsrates in Kraft tritt, bestimmt wird. Die Gesellschaft informiert die Aktionäre der betreffenden Aktienkategorie(n) vor dem Inkrafttreten des Zwangsrückkaufs. Die entsprechende Mitteilung gibt die Gründe und das Verfahren für den Rückkauf an. Die Namensaktionäre werden schriftlich benachrichtigt. Sofern im Interesse der Aktionäre oder im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Aktionäre keine andere Entscheidung getroffen wird, können die Aktionäre des betreffenden Teilfonds vor dem Datum, zu welchem der Zwangsrückkauf in Kraft tritt, weiterhin kostenlos die Rücknahme ihrer Aktien beantragen (wobei tatsächliche Preise und Kosten der Realisierung der Vermögensanlagen berücksichtigt werden).

Unbeschadet der im vorstehenden Absatz dem Verwaltungsrat übertragenen Befugnisse, kann die Versammlung der Inhaber von Aktien der an einem Teilfonds ausgegebenen Aktienkategorie(n) auf Vorschlag des Verwaltungsrates alle Aktien der an diesen Teilfonds ausgegebenen Aktienkategorie(n) zurücknehmen und an die Aktionäre den Netto-Inventarwert ihrer Aktien (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Preise und Kosten im Zusammenhang mit der Realisierung der Vermögensanlagen) auskehren, wie dieser am Bewertungstag, an welchem die entsprechende Entscheidung in Kraft tritt, berechnet wird.

Für eine solche Gesellschafterversammlung bestehen keine Anwesenheitserfordernisse und die Beschlüsse können mit der einfachen Mehrheit der auf dieser Versammlung anwesenden oder vertretenen Aktien getroffen werden.

Vermögenswerte, welche anlässlich des Rückkaufs nicht an die entsprechenden Berechtigten ausgekehrt werden konnten, werden bei der Depotbank für eine Dauer von sechs Monaten nach Rückkauf hinterlegt; nach Ablauf dieser Frist werden diese Vermögenswerte der Caisse de Consignations zugunsten der Berechtigten übertragen.

Alle in dieser Form zurückgenommenen Aktien werden annulliert.

## 2. Fusion von Teilfonds

Unter den unter (A) genannten Umständen kann der Verwaltungsrat auch beschließen, die Vermögenswerte eines Teilfonds in einen anderen Teilfonds der Gesellschaft oder in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen nach Luxemburger Recht einzubringen, welcher den Bestimmungen von Teil I des Gesetzes von 2002 unterliegt; er kann auch beschließen, sie in einen Teilfonds eines solchen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen ("neuer Teilfonds") einzubringen und die Aktien der betreffenden Aktienkategorie(n) als Aktien einer oder mehrerer neuer Aktienkategorie(n) umqualifizieren (soweit erforderlich nach einer Spaltung oder Konsolidierung und nach Auszahlung, an die Aktionäre, aller Beträge, welche einem Bruchteil einer Aktie entsprechen). Diese Entscheidung wird in derselben Weise veröffentlicht, wie unter (A) beschrieben (diese Veröffentlichung führt unter anderem die Charakteristika des neuen Teilfonds auf), wobei die Veröffentlichung einen Monat vor Inkrafttreten der Fusion erfolgt, um den Aktionären, die dieses wünschen, während dieser Frist die kostenfreie Rücknahme oder den kostenfreien Umtausch ihrer Aktien zu ermöglichen.

Unbeschadet der vorstehend dem Verwaltungsrat übertragenen Befugnisse kann die Versammlung der Aktionäre der an einen Teilfonds ausgegebenen Aktienkategorie(n) die Fusion verschiedener Teilfonds der Gesellschaft beschließen. Hierzu besteht keine Anwesenheitserfordernis und die entsprechenden Beschlüsse können durch die einfache Mehrheit der auf dieser Versammlung anwesenden oder vertretenen Aktien getroffen werden.

Die oben genannte Einbringung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten eines Teilfonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen oder in einen Teilfonds eines solchen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen muss von den Aktionären der betreffenden Aktienkategorie(n) des betreffenden Teilfonds mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Drittel der auf der entsprechenden Versammlung anwesenden oder vertretenen Aktien gebilligt werden, wobei auf dieser Versammlung mindestens 50% der ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Aktien dieses Teilfonds vertreten sein müssen.

Sofern eine solche Fusion mit einem Organismus für gemeinsame Anlagen nach Luxemburger Recht erfolgt, welcher in der Form

eines Investmentfonds mit Sondervermögenscharakter („fonds commun de placement“) gegründet wurde oder mit einem entsprechenden Organismus für gemeinsame Anlagen ausländischen Rechts erfolgt, binden die Beschlüsse der Versammlung der Fondaktionäre ausschließlich die Aktionäre, welche sich zugunsten der Fusion ausgesprochen haben.

## 7. Depotbank und Zentralverwaltung, Zahlstellen und Verwaltungsgesellschaft

Die Verwahrung des Gesellschaftsvermögens erfolgt bei der **Banque de Luxembourg S.A.** ("Depotbank"), mit eingetragenem Sitz in 14, Boulevard Royal, L-2449 Luxemburg, welche die Funktionen der Depotbank gemäß einer mit der Gesellschaft am 1. Juni 2006 auf unbestimmte Zeit geschlossenen Vereinbarung übernommen hat. Im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen hat die Depotbank dafür zu sorgen, dass:

- A. der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, der Umtausch und die Ungültigerklärung von Aktien durch die Gesellschaft oder für deren Rechnung im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes oder der Satzung erfolgen;
- B. bei Geschäften über Aktiva der Gesellschaft die jeweilige Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen einget; und
- C. die Erträge der Gesellschaft entsprechend den Bestimmungen der Satzung Verwendung finden.

Die Haftung der Depotbank wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass sie die Verwahrung des Vermögens der Gesellschaft ganz oder teilweise Dritten anvertraut.

Die Zentralverwaltungsstelle für die Investmentgesellschaft ist die **Banque de Luxembourg**. Die Zentralverwaltungsstelle ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und u.a. mit der Buchhaltung, Berechnung des Nettoinventarwertes pro Aktie und der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt. In ihrer Eigenschaft als Zentralverwaltung hat die Banque de Luxembourg die Funktion der Register- und Transferstelle sowie der Fondsbuchhaltung an die „**European Fund Administration**“, Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht, delegiert. Die Anträge auf Zeichnung von Aktien an dem jeweiligen Teilfonds werden im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Register- und Transferstelle angenommen.

Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarungen durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum letzten Tag eines Kalendermonats auflösen. Im Falle einer Auflösung des Depotbankenvertrages bemüht sich die Gesellschaft um einen Ersatz für die Depotbank zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsauflösung. In Erwartung ihres Ersatzes ergreift die Depotbank im Anwendungsbereich des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 und der entsprechenden Bestimmungen dieser Vereinbarung alle für eine Wahrung der berechtigten Interessen der Aktionäre erforderlichen Maßnahmen.

Die Vergütung für die Dienstleistungen der Banque de Luxembourg S.A. ist in der pauschalen Kommission enthalten und vertraglich geregelt.

Die Zentralverwaltung bedient sich, unter ihrer uneingeschränkten Verantwortung, zur Erfüllung ihrer Pflichten ganz oder teilweise der Dienstleistungen der **EUROPEAN FUND ADMINISTRATION** («EFA»), société anonyme, mit eingetragenem Gesellschaftssitz in 2, rue d'Alsace, Postfach 1725, L-1017 Luxemburg.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat die **AXXION S.A.** („Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz 1B, Parc d'Activité Syrdall, L-5365 Munsbach, mit der Anlageverwaltung und der Administration der Investmentgesellschaft betraut. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am auf unbestimmte Zeit gegründet. Ihre Satzung wurde am 15. Juni 2001 im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handelsregister des Bezirksgerichts Luxemburg unter der Registernummer R.C.S. Luxemburg B 82112 eingetragen. Eine Änderung der Satzung trat letztmalig mit Wirkung zum 28. Mai 2008 in Kraft und wurde am 3.

Juli 2008 im "Mémorial" veröffentlicht und beim Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg hinterlegt. Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich am 31. Dezember 2008 auf Euro 3.208.220,-.

Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Gründung und Verwaltung von Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne der Gesetze vom 30. März 1988 und 20. Dezember 2002 jeweils über Organismen für gemeinsame Anlagen und 19. Juli 1991 über Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Anteile nicht für den öffentlichen Vertrieb bestimmt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft entspricht den Anforderungen der geänderten Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsführung der Investmentgesellschaft verantwortlich. Sie darf für Rechnung der Investmentgesellschaft alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Fondsvermögen bzw. dem Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben, insbesondere ihre Aufgaben an qualifizierte Dritte ganz oder teilweise übertragen.

Sofern die Verwaltungsgesellschaft die Anlageverwaltung auf einen Dritten auslagert, so darf nur ein Unternehmen benannt werden, das für die Ausübung der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragene ist und einer Aufsicht unterliegt.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines bezahlten Bevollmächtigten.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat die Herren Thomas Amend und Roman Mertes zu Geschäftsführern bestellt und ihnen die Gesamtheit der Geschäftsführung übertragen.

Neben der in diesem Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und Satzung beschriebenen Investmentgesellschaft verwaltet die Verwaltungsgesellschaft noch die folgenden Organismen für gemeinsame Anlagen:

ABDERUS FUND, ACCESSIO, ADUNO FUND, ADVISER II FUNDS, AKROBAT FUND, ALTERA SECURITY FUND, ARBOR INVEST, AXXION FOCUS, CAPTURA, CATUS, CHARISMA SICAV, DRIVER & BENGSCHE (LUX), GANADOR, GERLACHUS FUND, IDEAL INVEST SICAV, INFINUS, LIBRA, MERIDIO FUNDS, Meridio Islamic Funds, MULTI STRUCTURE FUND, MULTI-AXXION, MULTIWERT SUPERFUND, nowinta, PEH SICAV, PEH QUINTESENZ SICAV, PEH Trust Sicav, PVM, RVF, smart-invest, SQUAD CAPITAL, TELOS FUNDS

Die Verwaltungsgesellschaft zieht im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des jeweiligen Teilfonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf eigene Kosten einen Fondsmanager hinzu.

Die Aufgaben der Zahl- und Informationsstelle (gemäß dem deutschen Investmentgesetz) für Investoren aus der Bundesrepublik Deutschland werden von

Marcard, Stein & Co AG  
Ballindamm 36  
D – 20095 Hamburg

wahrgenommen.

Rücknahmeanträge für Aktien der in der Bundesrepublik Deutschland vertriebenen Teilfonds können bei der deutschen Zahlstelle eingereicht werden. Diese wird auch die Abwicklung und die Auszahlung des Rücknahmepreises in Zusammenarbeit mit der Depotbank vornehmen.

## 8. Vertriebsstellen

Die Gesellschaft ernennt in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Vertriebsstellen zum öffentlichen

Vertrieb und Verkauf der Aktien seiner Teilfonds in allen Ländern, in welchen der öffentliche Vertrieb und Verkauf gestattet ist. Die Vertriebsstellen sind berechtigt, eine Verkaufskommission für die von ihnen vertriebenen Aktien zu ihren Gunsten zu erheben oder ganz oder teilweise darauf zu verzichten.

Die Gesellschaft kann weitere Vertriebsstellen benennen.

Die Vertriebsstelle ist berechtigt, Aktien in eine fondsgebundenen Lebensversicherung unter Berücksichtigung der nationalen gesetzlichen Bestimmungen im Vertriebsland aufzunehmen und Aktien in dieser Form öffentlich anzubieten.

## 9. Aktien der Gesellschaft, Nominee

Die Gesellschaft gibt Namensaktien und/oder Inhaberaktien an den verschiedenen Teilfonds des Gesellschaftsvermögens aus. Die Gesellschaft gibt zur Zeit nur thesaurierende Aktien aus.

Mit dem Einverständnis der Gesellschaft können Namensaktien auch über eine Nomineestelle gehalten werden. Dementsprechend wird die Nomineestelle bei der Zeichnung von Namensaktien in das Register eingetragen. Jedem Aktionär steht jedoch immer die Möglichkeit offen sich direkt in das Namensregister eintragen zu lassen, indem der Aktionär die Nomineestelle beauftragt, ihm die Aktien zu übertragen. Aktionäre, die den Nomineeservice in Anspruch nehmen, haben dieselben Rechte und Pflichten wie unmittelbar im Namensregister eingetragene Aktionäre und können Rücknahme- und Umtauschanträge in derselben Weise wie unmittelbar im Namensregister eingetragene Aktionäre einreichen.

Der Verwaltungsrat kann Aktienklassen („Klassen“) auflegen, die aus Aktien der Klassen ‚I‘ oder ‚P‘ bestehen können. Aktien der Klasse ‚I‘ sind ausschliesslich für den Publikumsverkehr mit institutionellem Volumina gemäss dem Luxemburger Recht vorgesehen; Aktien der Klasse ‚P‘ sind für den offenen Publikumsverkehr bestimmt.

Der Nettoertrag aus der Ausgabe der Aktien wird in dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds angelegt.

Der Verwaltungsrat wird für jeden Teilfonds ein separates Vermögen einrichten. Dieses Vermögen ist mit Wirkung für die Aktionäre untereinander ausschliesslich den, an dem betreffenden Teilfonds ausgegebenen Aktien zuzuordnen und wird als gesonderte Einheit behandelt, die ihre eigenen Anlagemittel, Kursgewinne und –verluste, Kosten usw. hat.

Gegenüber Dritten und insbesondere gegenüber Gläubigern haftet jeder Teilfonds nur für seine eigenen Verpflichtungen. Gemäß dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 haftet die Gesellschaft nicht insgesamt.

Sofern ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen sind, wird dieser Vermögenswert oder die Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis des Anteils am Netto-Inventarwert der betreffenden Kategorien zugeordnet oder auf eine andere Weise, wie sie der Verwaltungsrat umsichtig und nach bestem Wissen und Gewissen bestimmt, wobei alle Verbindlichkeiten unabhängig von dem Teilfonds, dem sie zuzuordnen sind, die Gesellschaft insgesamt binden, sofern nichts gesetzlich abweichend bestimmt oder anderes mit den Gläubigern vereinbart wurde

Namensaktien werden in ein Register der Namensaktien eingetragen, das von der Gesellschaft oder von einer oder mehreren hierzu von der Gesellschaft beauftragten Personen geführt wird; die Eintragung gibt Auskunft über den Namen jedes Eigentümers der Namensaktien, über seinen Wohnsitz oder seinen von ihm gewählten gewöhnlichen Aufenthalt, wie dieser der Gesellschaft mitgeteilt wurde, über die Zahl der von ihm gehaltenen Namensaktien und über den auf jede dieser Aktien einbezahlten Betrag.

Die Eintragung des Namens des Aktionärs in das Register bildet den Nachweis seines Eigentumsrechts.

Namensaktien können auch über eine beauftragte Nomineestelle gezeichnet werden (siehe oben).

Bei Namensaktien und Inhaberaktien werden keine Zertifikate ausgegeben. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Sämtliche Aktien müssen vollständig einbezahlt werden, sie tragen keinen Nennwert und verleihen kein Vorzugs- oder Vorkaufrecht. Jede Aktie der Gesellschaft verleiht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen der Satzung eine Stimme auf jeder Aktionärsversammlung, unabhängig davon, von welchem Teilfonds die Aktie ausgegeben wurde.

#### 10. Ausgabe von Aktien

Von jedem Teilfonds werden Aktien zum Zeichnungspreis ausgegeben; dieser Preis wird an jedem Bewertungstag des Netto-Inventarwertes pro Aktie ("Bewertungstag") berechnet.

Sobald Teilfonds zur Zeichnung geöffnet werden, kann die Gesellschaft eine Erstzeichnungsfrist bestimmen, während deren die Aktien zu einem festen Erstzeichnungspreis, zuzüglich gegebenenfalls zu erhebender Verkaufsprovisionen zugunsten der Vertriebsstellen ausgegeben werden, die 5 % des Netto-Inventarwertes pro Aktie nicht überschreiten darf.

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden die Aktien an den verschiedenen Teilfonds zu einem Zeichnungspreis ausgegeben, der auf der Grundlage des Netto-Inventarwertes pro thesaurierender oder pro ausschüttender Aktie zum betreffenden Bewertungstag berechnet wird. Darüber hinaus wird eine Verkaufsprovision erhoben, welche 5 % des Netto-Inventarwertes pro Aktie nicht überschreiten darf, und die ganz oder teilweise der Vertriebsstelle oder der Gesellschaft zufließt. Bei größeren Aufträgen kann die Vertriebsstelle auf die ihr zustehende Verkaufsgebühr ganz oder teilweise verzichten.

Der Zeichnungspreis für jede Aktie muss der Gesellschaft in der Währung des betreffenden Teilfonds innerhalb von 3 Bankarbeitstagen zufließen, anderenfalls wird der Zeichnungsantrag hinfällig.

Zeichnungsanträge, welche bei der Verwaltungsstelle spätestens um 17.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am letzten Bankarbeitstag vor dem Bewertungstag eingehen, werden nach Annahme zum Zeichnungspreis dieses Bewertungstages abgerechnet.

Zeichnungsanträge, welche nach 17.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am letzten Bankarbeitstag vor einem Bewertungstag eingehen, werden nach Annahme zum Zeichnungspreis des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet.

Zeichnungsanträge werden grundsätzlich in Betracht gezogen, wenn die Zahlung des Zeichnungspreises erfolgt ist.

Es ist sichergestellt, dass die Aktien eines jeden Teilfonds zu einem unbekanntem Nettoinventarwert gezeichnet werden. Der Nettoinventarwert wird erst nach Order-Aannahmeschluss berechnet.

Des Weiteren können sich die Anteilszeichner oder Aktionäre auch direkt an EUROPEAN FUND ADMINISTRATION («EFA»), société anonyme, mit eingetragenem Gesellschaftssitz in 2, rue d'Alsace, Postfach 1725, L-1017 Luxemburg wenden, welche ganz oder teilweise die Aufgaben der Zentralverwaltung effektiv wahrnimmt.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, jeden Zeichnungsantrag zurückzuweisen oder nur teilweise anzunehmen. In diesem Fall würde die Gesellschaft bereits erhaltene Zahlungen dem Antragsteller zurücküberweisen. Darüber hinaus behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, zu jeder Zeit und ohne Ankündigung die Ausgabe und den Verkauf von Aktien an jedem Teilfonds zu unterbrechen.

Im Rahmen zur Verhinderung der Geldwäsche kann die beauftragte Verwaltungsstelle der Gesellschaft bei Zeichnungsanträgen jederzeit ergänzende Informationen und die Vorlage von Dokumenten verlangen, die hinreichend Aufschluss über die Identität des Zeichners und/ oder des wirtschaftlich Berechtigten und die Herkunft der Anlagegelder geben. Zeichnungsanträge können suspendiert werden, solange diese Informationen und Dokumente nicht vorgelegt werden bzw. die Herkunft der Anlagegelder nicht geklärt werden kann.

Die Vertriebsstelle trägt Sorge, dass keine Anteile im öffentlichen Vertrieb zum Verkauf angeboten werden, ehe nicht alle Bestimmungen der Gesetze und Regeln in dem jeweiligen Land, in dem die Anteile platziert werden, erfüllt sind, insbesondere die das Angebot und den Verkauf von Anteilen betreffende Registrierung und andere Formalitäten bei den zuständigen Behörden. Die Vertriebsstelle ist nicht befugt, Kundengelder anzunehmen. Sämtliche Zeichnungsgegenwerte werden direkt auf das Konto des Fonds bei der Depotbank überwiesen oder direkt von dieser per Lastschrift eingezogen.

Die Gesellschaft kann beschließen, Bruchteilsaktien von Namensaktien auszugeben, sofern der Nettobetrag einer Zeichnung einen Betrag über ganze Aktien nicht erreicht und der Anleger keine Anweisung gegeben hat, ausschließlich ganze Aktien zu zeichnen. Aktienbruchteile, welche notwendigerweise auf den Namen lauten, können bis zu einer Tausendstel Aktie ausgegeben werden.

Anträge auf die Zeichnung von Namensaktien, welche an die Vertriebsstelle oder einen anderen Vermittler gerichtet sind, müssen in jedem Fall von einer Vollmacht des Käufers begleitet werden, welche die Erteilung von Untervollmachten vorsieht.

Während einer Zeit, in welcher die Berechnung des Netto-Inventarwertes pro Aktie für einen Teilfonds ausgesetzt wird, erfolgt keine Ausgabe von Aktien an diesem Teilfonds.

Weitere Einzelheiten zum Antragsverfahren sind im Besonderen Teil enthalten.

#### 11. Rücknahme von Aktien

Nach den Bestimmungen der Satzung und vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen hat jeder Aktionär der Gesellschaft das Recht, zu jedem Zeitpunkt von der Gesellschaft die Rücknahme aller oder eines Teils der Aktien, welche er an einem Teilfonds hält, zu fordern.

Die Aktionäre, welche die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Aktien wünschen, müssen diesbezüglich einen unwiderruflichen Antrag schriftlich an die Gesellschaft richten. Dieser Antrag muss die folgenden Angaben enthalten: die Identität und Adresse des Antragstellers, die Zahl der zurückzunehmenden Aktien, den Namen des Teilfonds, an welchem die Aktien ausgegeben sind und den Namen der Person, an welche die Zahlung gerichtet werden soll.

Der Rücknahmepreis kann nur ausgezahlt werden, wenn dem Rücknahmeantrag etwaig ausgegebene Aktienzertifikate in ordnungsgemäßer Form und die sonstigen für die Übertragung notwendigen Unterlagen beigelegt sind.

Rücknahmeanträge, welche bei der Verwaltungsstelle bis spätestens 17.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an dem dem Bewertungstag vorausgehenden Bankarbeitstag eingehen, werden nach Annahme zum Rücknahmepreis an diesem Bewertungstag abgerechnet. Anträge, welche nach 17.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am letzten Bankarbeitstag vor dem Bewertungstag eingehen, werden nach Annahme zum Rücknahmepreis des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Es ist sichergestellt, dass die Aktien eines jeden Teilfonds zu einem unbekanntem Nettoinventarwert zurückgekauft werden. Der Nettoinventarwert wird erst nach Order-Aannahmeschluss berechnet.

Des Weiteren können sich die Anteilszeichner oder Aktionäre auch direkt an EUROPEAN FUND ADMINISTRATION («EFA»), société anonyme, mit eingetragenem Gesellschaftssitz in 2, rue d'Alsace, Postfach 1725, L-1017 Luxemburg wenden, welche ganz oder teilweise die Aufgaben der Zentralverwaltung wahrnimmt.

Der Rücknahmepreis wird grundsätzlich in der Währung des entsprechenden Teilfonds ausbezahlt oder, auf Antrag des Aktionärs, in einer anderen, von diesem gewählten Währung, wobei im Zusammenhang mit dem Umtausch der Devisen eventuell entstehende Kosten dem Aktionär belastet werden. Etwaige Kosten des Geldtransfers gehen zu Lasten des Aktionärs.

Der Rücknahmepreis der Aktien kann über oder unter dem anfänglichen Wert bei Kauf oder Zeichnung liegen. Der Rücknahmepreis entspricht dem Netto-Inventarwert pro Aktie am

betreffenden Bewertungstag abzüglich einer etwaigen Rücknahmegebühr zugunsten der Vertriebsstelle in der im Besonderen Teil spezifizierten Höhe. Er wird grundsätzlich in Luxemburg spätestens 3 Bankarbeitstage nach dem Tag, an welchem der für die Rücknahme anwendbare Netto-Inventarwert bestimmt wurde, ausbezahlt.

Zahlungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Aktionärs per Scheck an die von ihm angegebene Adresse oder durch Überweisung auf ein von ihm angegebenes Konto.

Zurückgenommene Aktien werden annulliert.

Eine Rücknahme von Aktien an einem Teilfonds erfolgt nicht, solange die Berechnung des Netto-Inventarwertes pro Aktie dieses Teilfonds von der Gesellschaft ausgesetzt wurde.

Sollte die Durchführung eines Rücknahmeantrages dazu führen, dass der verbleibende Aktienbesitz in einem Teilfonds geringer ist als die für diesen Teilfonds im Besonderen Teil bestimmte Mindestinvestitionssumme, ist die Gesellschaft berechtigt, alle von dem Aktionär in dem betreffenden Teilfonds gehaltenen Aktien zurückzukaufen.

Falls die eingehenden Anträge auf Rücknahme oder Umtausch von Aktien an einem Tag, an dem die Rücknahme oder der Umtausch von Aktien erfolgen kann, 10% der im Umlauf befindlichen Aktien des betreffenden Teilfonds übersteigen, kann der Verwaltungsrat darüber hinaus für eine bestimmte Zeit und unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft den Aufschub aller oder eines Teils der Rücknahme- und Umtauschanträge beschließen; grundsätzlich darf dieser Aufschub jedoch eine Dauer von 7 Bewertungstagen nicht überschreiten. Die betroffenen Anträge auf Rücknahme und Umtausch werden vorrangig vor den Anträgen, die nach dem ursprünglichen Rücknahmedatum eingehen, abgewickelt.

Falls über einen Zeitraum von 60 Kalendertagen der Gesamtwert der Netto-Inventarwerte aller ausstehenden Aktien geringer als 2,5 Mio. EURO ist, kann die Gesellschaft innerhalb von 3 Monaten alle Anleger mittels einer schriftlichen Mitteilung unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen darüber unterrichten, dass nach Ablauf der 30 tätigen Frist alle Aktien zum Netto-Inventarwert (abzüglich der geschätzten oder vom Verwaltungsrat beschlossenen und im Verkaufsprospekt dargelegten Gebühren und Kosten) des darauffolgenden Bewertungstages zurückgenommen werden.

Sofern der Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds während 30 Tagen aus irgendeinem Grund unter 2,5 Mio. EURO oder dem entsprechenden Wert in EURO liegt oder sofern eine Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation eingetreten ist, die den jeweiligen Teilfonds betrifft und wesentliche ungünstige Auswirkungen auf die Anlagen dieses Teilfonds hat, kann der Verwaltungsrat beschließen, alle Aktien der betreffenden Aktienkategorie(n) dieses Teilfonds zu ihrem Netto-Inventarwert an dem Bewertungstag, an welchem dieser Beschluss in Kraft tritt (unter Berücksichtigung der Kurse und tatsächlich angefallenen Kosten im Zusammenhang mit der Realisierung der Vermögenswerte und der Liquidationskosten für die Schließung des Teilfonds) zwangsweise zurückzukaufen oder den Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen luxemburgischen OGAW gem. Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen verschmelzen. Die Gesellschaft wird, unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen, die Aktionäre der betroffenen Kategorie(n) vor dem Inkrafttreten des Zwangsrückkaufes informieren. Die entsprechende Mitteilung wird die Gründe und das Verfahren des Rückkaufs angeben. Inhaber von Namensaktien werden schriftlich unterrichtet. Die Gesellschaft wird die Inhaber von Aktien durch eine Veröffentlichung in den vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitungen in Kenntnis setzen.

Eine Schließung eines Teilfonds aus anderen Gründen mit der Folge der zwangsweisen Rücknahme aller Aktien dieses Teilfonds kann nur durch eine Generalversammlung der Aktionäre dieses Teilfonds entschieden werden. Für eine solche Versammlung ist kein Anwesenheitsquorum erforderlich und die Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der auf dieser Versammlung Anwesenden oder vertretenen Aktien getroffen werden.

Die Gesellschaft ist ermächtigt, Aktien zurückzukaufen, die von nicht zum Besitz berechtigten Personen gehalten werden.

## 12. Umtausch von Aktien

Gemäß den Bestimmungen der Satzung und vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen kann jeder Aktionär Aktien eines Teilfonds in Aktien eines anderen Teilfonds wechseln oder Aktien einer Kategorie, soweit ausgegeben, in Aktien einer anderen Kategorie desselben Teilfonds tauschen.

Der Umtausch von Aktien innerhalb eines Teilfonds oder zwischen verschiedenen Teilfonds kann an jedem Bewertungstag erfolgen.

Der Umtauschantrag ist vom Aktionär per Telex oder schriftlich an die Gesellschaft zu richten. Das Verfahren und die Fristen, welche auf die Rücknahme von Aktien anwendbar sind, finden analog auf den Umtausch von Aktien Anwendung.

Ein Umtauschantrag wird ausgeführt, wenn die nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen gegeben sind:

- Eingang eines ordnungsgemäß ausgefüllten Umtauschantrages bei der Domizilstelle und
- ggf. Eingang der Zertifikate für die Aktien, deren Umtausch beantragt ist, bei der Domizilstelle.

Des Weiteren können sich die Anteilszeichner oder Aktionäre auch direkt an EUROPEAN FUND ADMINISTRATION («EFA»), société anonyme, mit eingetragenem Gesellschaftssitz in 2, rue d'Alsace, Postfach 1725, L-1017 Luxemburg wenden, welche ganz oder teilweise die Aufgaben der Zentralverwaltung wahrnimmt.

Das Verhältnis, zu welchem die Aktien umgetauscht werden, wird mit Bezug auf die jeweiligen Netto-Inventarwerte der betreffenden Aktien am nämlichen Bewertungstag bestimmt. Eine Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstellen kann dem Aktionär in der im Besonderen Teil bezifferten Höhe belastet werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass, wenn die Ausgabe- und Umtauschprovisionen des alten Teilfonds, der Aktionär diesen Unterschied an die Vertriebsstelle des neuen Teilfonds zu zahlen hat. In keinem Fall kann ein Aktionär durch Kauf und Umtausch von Aktien eines Teilfonds oder einer Aktienklasse eine in der Summe geringere Ausgabegebühr erreichen, als diese durch eine direkte Anlage in einen anderen Teilfonds oder Aktienklasse angefallen wäre.

Ein Umtausch von Aktien findet nicht statt, solange die Berechnung des Netto-Inventarwertes pro Aktie an den betreffenden Aktien bzw., soweit ausgegeben, Aktienkategorien von der Gesellschaft ausgesetzt ist.

## 13. Bekämpfung von Market Timing und Late Trading

Der Erwerb, Verkauf oder Umtausch von Anteilen zum Zwecke des Betriebens von Market Timing, Late Trading oder ähnlichen Praktiken ist unzulässig.

Unter Market Timing versteht man die Methode der Arbitrage, bei welcher der Anleger systematisch Anteile eines Organismus für gemeinsame Anlagen („OGA“) innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebung und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems des Anteilwertes des OGA zeichnet, zurücknimmt oder umtauscht.

Die Gesellschaft erlaubt keine Praktiken, die mit Market Timing verbunden sind, da diese die Wertentwicklung des Fonds durch einen Kostenanstieg verringern und oder eine Verwässerung des Gewinns nach sich ziehen können. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungs- oder Umtauschanträge zurückzuweisen, die von einem Anleger stammen, der verdächtig ist, solche Praktiken zu verwenden und gegebenenfalls die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen bzw. die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die anderen Anleger des Fonds zu schützen. Bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich zurückerstattet.

Unter Late Trading versteht man die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags, welcher nach Ablauf der Frist (cut-off time) des betreffenden Tages eingegangen ist, und seine Ausführung zu einem Preis entsprechend dem Anteilwert des betreffenden Tages.

Die Gesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Zeichnung, Rücknahme und der Umtausch auf Basis eines unbekanntem Anteilwertes erfolgt. Die Frist zur Annahme von Anträgen ist im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospektes ausdrücklich erwähnt.

#### 14. Dividendenpolitik

Ziel der Gesellschaft ist es die Erträge auszuschütten und/ oder zu thesaurieren. Der Verwaltungsrat schlägt die Ausschüttungspolitik aus den ausschüttungsfähigen Nettokapitalerträgen und/ oder aus den realisierten und/oder nicht realisierten Kapitalgewinnen nach Abzug der realisierten und/oder nicht realisierten Kapitalverluste der Hauptversammlung vor.

Die Dividendenpolitik für jeden Teilfonds ist im jeweils betreffenden Besonderen Teil unter dem Punkt „Dividendenpolitik“ definiert.

Etwaige Dividendenerklärungen werden im Luxemburger Wort und auf Beschluss des Verwaltungsrates in anderen Zeitungen veröffentlicht.

Etwaige Ausschüttungen erfolgen grundsätzlich innerhalb eines Monats nach der Festlegung einer Dividende in der jeweiligen Währung des Teilfonds. Auf Antrag können Dividenden auch in einer anderen frei konvertierbaren Währung bezahlt werden zu den dann geltenden Wechselkursen und auf Kosten der Anleger. Dividenden werden bei Namensaktien an die im Register der Gesellschaft eingetragenen Anleger bezahlt.

Während fünf Jahren nicht geltend gemachte Dividenden verfallen und fallen demjenigen Teilfonds zu, aus welchem sie hätten ausbezahlt werden sollen.

#### 15. Bestimmung des Netto-Inventarwertes

##### A. Berechnung und Veröffentlichung des Netto-Inventarwertes pro Aktie

Der Netto-Inventarwert pro Aktie wird für jeden Teilfonds unter der Verantwortung des Verwaltungsrates in der Währung des jeweiligen Teilfonds ("Teilfondswährung") berechnet.

Der Netto-Inventarwert einer Aktie eines Teilfonds berechnet sich aus dem gesamten Netto-Inventarwert aller Aktien dieses Teilfonds dividiert durch die Anzahl der ausstehenden Aktien.

Der Netto-Inventarwert pro Aktie eines Teilfonds wird an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg ("Bewertungstag") auf der Grundlage der letzten verfügbaren Kurse des vorangegangenen Bankarbeitstages und bezogen auf den Wert der von dem Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte wie folgt bestimmt:

Barguthaben und Termingelder, Sichtwechsel und Sichtforderungen, im Voraus bezahlte Auslagen, erklärte oder fällige und noch nicht eingeforderte Dividenden oder Zinsen werden zum jeweiligen Nominalwert bewertet. Sofern es sich als unwahrscheinlich erweist, dass dieser Wert vollständig erhalten werden kann, wird der Wert unter Berücksichtigung eines Abschlages bestimmt, wie ihn die Gesellschaft für angemessen hält, um den tatsächlichen Wert der entsprechenden Vermögenswerte widerzuspiegeln;

der Wert aller Wertpapiere, welche an einer Börse gehandelt oder notiert werden, bestimmt sich nach dem anwendbaren Schlusskurs am entsprechenden Bewertungstag;

der Wert aller Wertpapiere, welche auf einem anderen geregelten Markt, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, der anerkannt und für das Publikum offen ist ("geregelte Markt"), gehandelt werden, bestimmt sich nach dem letzten Preis am entsprechenden Bewertungstag;

soweit Wertpapiere am Bewertungstag nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden oder soweit für Wertpapiere, welche an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, der gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Preis den wahren Wert dieser Wertpapiere nicht widerspiegelt, werden diese Wertpapiere auf der Grundlage des wahrscheinlichen Verkaufswertes bewertet, wie er gewissenhaft und nach Treu und Glauben geschätzt wird;

der Liquidationswert von Terminkontrakten und Optionen, welche nicht an Börsen gehandelt werden, wird nach den vom Verwaltungsrat festgelegten Regeln, welche einheitliche Kriterien für jede Kontraktkategorie aufstellen, bestimmt. Der Liquidationswert von an Börsen gehandelten Terminkontrakten und Optionen wird auf der Grundlage des Schlusskurses, wie er von den Börsen, an welchen die Gesellschaft die fraglichen Verträge einging, veröffentlicht wird, festgestellt. Wenn ein Terminkontrakt nicht zum betreffenden Bewertungstag liquidiert werden konnte, werden die Bewertungskriterien im Hinblick auf den Liquidationswert eines solchen Terminkontraktes vom Verwaltungsrat gewissenhaft und nach bestem Wissen und Gewissen festgelegt. Zinsswaps werden auf der Grundlage ihres an der Zinskurve gemessenen Wertes bewertet;

alle sonstigen Vermögenswerte und Vermögensgegenstände werden zu ihrem voraussichtlichen Realisierungswert, wie er gewissenhaft und nach bestem Wissen und Gewissen nach den vom Verwaltungsrat aufgestellten Verfahren bestimmt wird, bewertet.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht auf die Währung des entsprechenden Teilfonds lauten, wird in die Währung dieses Teilfonds zum geltenden Marktkurs entsprechend der Festlegung durch die Depotbank umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Umrechnungskurs gewissenhaft und nach bestem Wissen und Gewissen entsprechend dem vom Verwaltungsrat aufgestellten Verfahren bestimmt.

Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen jegliche andere Bewertungsmethode anwenden, wenn er der Ansicht ist, dass eine solche Bewertung den voraussichtlichen Realisierungswert eines von der Gesellschaft gehaltenen Vermögenswertes besser widerspiegelt.

Im Hinblick auf jeden Teilfonds der Gesellschaft können der letzte Netto-Inventarwert pro Aktie sowie der Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis der Aktien während der Geschäftszeit am Sitz der Gesellschaft abgefragt werden.

##### B. B. Zeitweilige Aussetzung der Berechnung des Netto-Inventarwertes pro Aktie sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Aktien

Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds die Berechnung des Netto-Inventarwertes, die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien aussetzen, soweit dies mit den Bestimmungen des Artikels 12 der Satzung im Einklang steht, insbesondere wenn nach Ansicht des Verwaltungsrates eine Notlage vorliegt, aufgrund welcher die Gesellschaft über Vermögensanlagen, die einer bestimmten Aktienkategorie zuzuordnen sind, nicht verfügen oder diese Vermögensanlagen nicht bewerten kann; oder wenn Kommunikations- oder Berechnungsmittel, die zur Bestimmung vom Preis oder Wert der einer Aktienkategorie zuzuordnenden Vermögensanlage oder die Kurse einer Börse oder anderer Märkte außer Funktion sind\*. (\*Diese Aufzählung der Gründe ist beispielhaft. Sämtliche Voraussetzungen für die zeitweilige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sind in der Bestimmung des Artikels 12 der aktuell gültigen Satzung aufgeführt.)

Die Mitteilung einer solchen Aussetzung und ihrer Beendigung werden im Luxemburger Wort sowie in jeder anderen vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitung veröffentlicht und von der Gesellschaft den durch die Aussetzung der Netto-Inventarwertberechnung betroffenen Aktionären, die einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Aktien gestellt haben, zur Kenntnis gebracht.

#### 16. Kosten

Jedem Teilfonds der Gesellschaft wird eine Pauschalkommission in der im Besonderen Teil bestimmten Höhe belastet. Aus dieser Kommission wird die Vergütung der Depotbank- und Zentralverwaltung, des Promotors, der Domizilstellen und Transferstelle gezahlt.

Die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft wird dem jeweiligen Teilfondsvermögen entsprechend der vertraglichen Regelung gesondert belastet.

Darüber hinaus erhält der Investmentmanager oder Anlageberater am Monatsende ein Entgelt, das auf der Basis des am Monatsende ermittelten jeweiligen Nettoteilfondsvermögens errechnet wird. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den Regelungen des besonderen Teils sowie den vertraglichen Bestimmungen.

Darüber hinaus werden der Gesellschaft die folgende Kosten belastet: die erfolgsabhängige Vergütung des Anlageberaters oder Investmentmanagers, Kosten der Anmeldung und Registrierung bei sämtlichen Registrierungsbehörden, Kosten der Zahlstellen, Kosten der Wirtschaftsprüfer, Kosten des Drucks und der Verteilung der Jahres- und Halbjahresberichte, Druck- und Verteilungskosten sämtlicher weiterer Berichte und Dokumentationen, Kommissionen und Gebühren im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, angemessene Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien anfallen, Kosten der Veröffentlichung der Netto-Inventarwerte, die Kosten der Rechtsberatung, Kosten von Ratingagenturen, Kosten der etwaigen Erstellung von Aktienzertifikaten und Ertragsscheinen sowie von deren Einlösung.

Allfällige Steuern und Abgaben, die auf dem Teilfondsvermögen sowie auf Wertpapiertransaktionen des Teilfondsvermögens anfallen, werden dem Teilfonds belastet.

**Im Übrigen werden dem Teilfondsvermögen außerhalb der beschriebenen Gebührenstruktur keine allgemeinen Kosten belastet.**

Die Gesellschaft kann Verwaltungs- und sonstige Kosten, welche einen wiederkehrenden oder periodischen Charakter aufweisen, auf Schätzbasis jährlich oder für jeglichen anderen Zeitraum berücksichtigen.

Sofern eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden kann, wird die Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis der jeweiligen Netto-Inventarwerte oder in anderer Weise, wie dies vom Verwaltungsrat gewissenhaft und nach bestem Wissen und Gewissen entschieden wird, zugeordnet. Alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft, welchen Teilfonds sie auch zuzuordnen sind, verpflichten die Gesellschaft insgesamt, sofern nicht gesetzlich anderweitig bestimmt oder mit den individuellen Gläubigern keine gegenteilige Absprache besteht.

Die Kosten werden zunächst aus dem Ertrag, danach aus den realisierten oder nicht realisierten Kursgewinnen beglichen. Kosten im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft und der nachfolgenden Auflegung neuer Teilfonds werden anteilig aus den Vermögenswerten der verschiedenen Teilfonds des Gesellschaftsvermögens gezahlt und über die fünf folgenden Geschäftsjahre der Gesellschaft abgeschrieben. Kosten für die Auflegung, Aktivierung und Registrierung neuer Teilfonds werden ausschließlich dem jeweiligen Teilfonds belastet und können über eine Dauer von fünf Jahren nach Auflegung des jeweiligen Teilfonds abgeschrieben werden.

## 17. Steuerliche Behandlung der Gesellschaft und ihrer Aktionäre

### A. Steuerliche Behandlung der Gesellschaft in Luxemburg

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des luxemburgischen Rechts und der Verwaltungspraxis unterliegt die Gesellschaft keiner luxemburgischen Steuer auf ihre Einkünfte. Die Gesellschaft ist in Luxemburg einer Steuer auf ihr Nettovermögen („taxe d'abonnement“) in Höhe von 0,05 % pro Jahr auf dem Nettovermögen der Aktienklasse P und I unterworfen. Diese Steuer ist vierteljährlich zahlbar, als Bemessungsgrundlage dient das Nettovermögen der Gesellschaft am Ende des betreffenden Quartals.

In Luxemburg sind bei Ausgabe von Aktien der Gesellschaft keine Stempelsteuern und sonstigen Steuern zu entrichten, mit Ausnahme einer Steuer von EUR 1.200,-, welche einmalig bei Gründung der Gesellschaft gezahlt wurde. Realisierte oder nicht realisierte Kursgewinne auf die Vermögenswerte der Gesellschaft unterliegen keiner Steuer in Luxemburg. Einkünfte aus Dividenden und Zinsen aus Vermögensanlagen der Gesellschaft können in den betreffenden Ländern Steuerabzügen zu unterschiedlichen Sätzen unterliegen.

Solche abgezogenen Steuern können nur in einzelnen Fällen zurückgefordert werden.

Die vorstehenden Angaben beruhen auf der gegenwärtigen Rechtslage und Verwaltungspraxis und können Änderungen erfahren.

### B. Steuerliche Behandlung der Aktionäre

Im Zusammenhang mit dem Eigentum an Aktien der Gesellschaft unterliegen Aktionäre im Großherzogtum Luxemburg grundsätzlich keiner Steuer auf Erträge und Kursgewinne. Seit dem 01.07.2005 wird in Luxemburg gem. Richtlinie 2003/48/EG des Rates eine Quellensteuer für in den Mitgliedsstaaten ansässige Personen erhoben. Danach können Erträge aus Investmentfonds quellensteuerpflichtig sein. Der Quellensteuersatz beträgt zur Zeit 20 % (Stand Februar 2010).

Danach sind, nach derzeitiger Rechtslage, Erträge aus thesaurierenden Investmentfonds dann quellensteuerpflichtig, wenn sie mehr als 40% des Nettofondsvermögens in zintragende Titel und flüssige Mittel investieren. Erträge aus ausschüttenden Investmentfonds sind dann quellensteuerpflichtig, wenn sie mehr als 15% des Nettofondsvermögens in zintragende Titel und flüssige Mittel investieren. Die Richtlinie 2003/48/EG sieht darüber hinaus eine Erhöhung des Steuersatzes vor. Ab 01.07.2011 wird demnach eine Quellensteuer in Höhe von 35 % erhoben.

Jeder Anleger ist gehalten, sich in seinem Mitgliedsstaat über eventuell entstehende Steuerpflichten, die sich aus Gesetzen und Verordnungen ergeben und die eventuell bei Kauf, Besitz und Rücknahme von Anteilen entstehen könnten, zu informieren und gegebenenfalls beraten zu lassen.

Aktionäre, welche (i) ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte in Luxemburg unterhalten, (ii) keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Luxemburg unterhalten, aber mehr als 10% des Gesellschaftskapitals halten und alle oder einen Teil ihrer Aktien innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb übertragen und in bestimmten Fällen für (iii) ehemalige Einwohner von Luxemburg, welche mehr als 10% des Gesellschaftskapitals halten, werden nach nationalen Steuervorschriften behandelt.

Die vorbeschriebenen Informationen gründen sich auf die gegenwärtige Rechtslage und Verwaltungspraxis und können Änderungen erfahren.

Potentielle Aktionäre sind dazu aufgefordert, sich selbst zu informieren und sich angemessen beraten zu lassen über Gesetze und Verordnungen betreffend der Besteuerung und Devisenkontrollen, die in dem Land bestehen, dem sie angehören, in welchem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt unterhalten oder in welchem sie gegründet wurden und die im Zusammenhang stehen mit der Zeichnung, dem Kauf, dem Besitz, der Rücknahme, dem Umtausch und der sonstige Realisierung von Aktien der Gesellschaft. Die Gesellschaft übernimmt hierfür keine Haftung.

## 18. Mitteilungen an die Aktionäre

Einladungen zu Gesellschafterversammlungen, einschließlich zu solchen Gesellschafterversammlungen, welche über Satzungsänderungen oder die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschließen, werden gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Rechts in einer oder mehreren vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitungen und im luxemburgischen Amtsblatt („Mémorial“) veröffentlicht. Jegliche sonstige wesentliche Mitteilung an die Aktionäre wird in einer oder mehreren vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitungen veröffentlicht.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. September und endet am 31. August.

Die Gesellschaft veröffentlicht jährlich in der Währung des betreffenden Teilfonds, in EURO, einen Rechenschaftsbericht, der den geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Gesellschaft bzw. der Teilfonds und den Bericht des Wirtschaftsprüfers enthält. Darüber hinaus veröffentlicht die Gesellschaft innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf eines jeden Halbjahres einen ungeprüften Halbjahresbericht. Der erste ungeprüfte Halbjahresbericht wurde

zum 28. Februar 2001, der erste geprüfte Jahresbericht wurde zum 31. August 2000 erstellt.

Diese Unterlagen sind kostenfrei am Sitz der Gesellschaft und bei den nationalen Vertretern erhältlich.

Die jährliche Gesellschafterversammlung der Aktionäre findet in Luxemburg an dem in der Einladung angegebenen Ort, jeweils am 3. Freitag im Januar um 12.00 Uhr statt. Wenn dieser Tag ein gesetzlicher oder Bankfeiertag in Luxemburg ist, findet die Aktionärsversammlung am darauffolgenden Bankarbeitstag statt.

## **HINWEISE FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

Bei den in diesem Verkaufsprospekt verzeichneten Zahl- und Vertriebsstellen können Aktien gezeichnet, zurückgegeben und umgetauscht werden.

Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber erfolgen über die Zahlstelle, auf Wunsch der Anteilinhaber auch bar in EURO.

Die Vertriebsstelle ist nicht befugt, Kundengelder anzunehmen.

Die Investmentgesellschaft kann bestimmen, dass der Ausgabe- und Rücknahmepreis nur auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft ([www.axxion.lu](http://www.axxion.lu)) veröffentlicht werden. Hier stehen auch der aktuelle Verkaufsprospekt sowie die vereinfachten Verkaufsprospekte, Rechenschaftsberichte und Halbjahresberichte des Fonds zur Verfügung.

Der ausführliche Verkaufsprospekt, die vereinfachten Verkaufsprospekte sowie die Satzung der Gesellschaft, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei den Zahl- und Vertriebsstellen in Deutschland für die Aktionäre kostenlos erhältlich.

Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber sind bei den, in diesem Verkaufsprospekt verzeichneten Zahlstellen erhältlich und werden in der Bundesrepublik Deutschland in der Börsenzeitung (Frankfurt am Main) veröffentlicht.

## **HINWEISE FÜR ANLEGER IN DER REPUBLIK ÖSTERREICH**

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potentielle Erwerber in der Republik Österreich, indem sie den Prospekt mit Bezug auf den derzeitigen öffentlichen Vertrieb des **ADVISER I FUNDS – Albrech & Cie. Optiselect Fonds** in der Republik Österreich präzisieren und ergänzen.

Zahlstelle in Österreich für in Österreich öffentlich vertriebene Fondsanteile ist die Schoellerbank AG, Wien.

Rücknahmeanträge für Aktien der in Österreich vertriebenen Teilfonds können bei der österreichischen Zahlstelle eingereicht werden. In diesem Falle wird diese auch die Abwicklung und die Auszahlung des Rücknahmepreises in Zusammenarbeit mit der Depotbank vornehmen.

Der ausführliche Verkaufsprospekt, die Kurzprospekte sowie die Satzung der Gesellschaft, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei den Zahl- und Vertriebsstellen in der Republik Österreich für die Aktionäre kostenlos erhältlich. Bei den genannten Stellen können auch die vorstehend unter "Veröffentlichungen" genannten Verträge eingesehen werden.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise und sonstige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden im „Der Standard“ in Österreich veröffentlicht oder können bei der österreichischen Zahlstelle nachgefragt werden.

### **1. Inländische Vertreterin in Österreich**

Schoellerbank Aktiengesellschaft  
Renngasse 3  
A – 1010 Wien

### **2. Zahlstelle in Österreich**

Schoellerbank Aktiengesellschaft  
Renngasse 3  
A – 1010 Wien

### **3. Stelle, bei der Anteilinhaber ("Anleger") die vorgeschriebenen Informationen beziehen können**

Die Satzung, der ausführliche Verkaufsprospekt, die Kurzprospekte, sowie die Halbjahresberichte und die geprüften Jahresberichte können bei der inländischen Vertreterin bezogen werden. Dort können auch Ausgabe- und Rücknahmepreise erfragt werden.

### **4. Publikationsorgan**

Die jeweiligen Nettoinventarwerte der Fonds und alle übrigen Bekanntmachungen an die Anleger werden in „Der Standard“ publiziert.

### **5. Steuerlicher Vertreter in Österreich**

Ernst & Young  
Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.  
Wagramer Str 19  
A-1220 Wien

## **19. Einsicht in Dokumente**

Kopien der folgenden Unterlagen und Dokumente können während der regelmäßigen Geschäftszeit an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft sowie bei den jeweiligen nationalen Vertretern an deren regelmäßigen Geschäftstagen eingesehen werden:

> die Vereinbarungen über die Tätigkeiten der Depotbank und Zentralverwaltung, der Verwaltungsgesellschaft sowie über die Tätigkeiten der Vertreter und Vertriebsstelle und die Vereinbarungen mit dem Investmentmanager.

Folgende Dokumente sind auf Verlangen kostenfrei erhältlich:

- A. die Satzung der Gesellschaft,
- B. der ausführliche Verkaufsprospekt und die vereinfachten Verkaufsprospekte,
- C. die letzten Jahres- und Halbjahresberichte.

**Besonderer Teil I**  
(Stand 16. Februar 2010)

**ADVISER I FUNDS - Albrech & Cie. Optiselect Fonds**

(ein Teilfonds des ADVISER I FUNDS, eine société d'investissement à capital variable luxemburgischen Rechts)

Dieser Besondere Teil ergänzt hinsichtlich des Teilfonds ADVISER I FUNDS - Albrech & Cie. Optiselect Fonds, den Allgemeinen Teil (16. Februar 2010) und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Obleich ein Aktionär dieses Teilfonds keine Beziehung zu den anderen Teilfonds unterhält und obgleich der Teilfonds eine getrennte Buchhaltung führt, insbesondere seine eigenen Gewinne, bzw. Verluste erzielt, bildet der Teilfonds ADVISER I FUNDS - Albrech & Cie. Optiselect Fonds, ausschließlich mit den anderen Teilfonds des ADVISER I FUNDS eine gesellschaftsrechtliche Einheit.

**Anlageziele und Anlagepolitik**

Der Teilfonds Albrech & Cie. Optiselect Fonds investiert überwiegend in voll eingezahlte Aktien von Unternehmen mit dem Ziel einer langfristige überdurchschnittlichen Wertsteigerung.

Die Anlagepolitik verfolgt den Bottom-up Ansatz der Vermögensverwaltung. Die Anlagen des Teilfonds Albrech & Cie. Optiselect Fonds erfolgen überwiegend in voll eingezahlte Aktien von Unternehmen, die ihren Sitz oder überwiegende Tätigkeit in anerkannten Märkten Europas, Nordamerikas oder Japans haben und an einer Wertpapierbörse zugelassen sind bzw. gehandelt werden. Die Anlagen werden in denjenigen Märkten und Branchen getätigt, die auf lange Sicht den attraktivsten Kapitalzuwachs unter Berücksichtigung einer angemessenen Risikostreuung versprechen. Der Optimierung der Risikostreuung wird Rechnung getragen. Der Teilfonds wird innerhalb der Anlagegrenzen unter Absicherungs- und Ertragsgesichtspunkten auch Optionen auf Aktien in der Höhe kaufen oder verkaufen, in denen der Teilfonds investiert ist.

Der Teilfonds kann bis zu 5% des Nettovermögens eines Teilfonds in Anteile anderer OGA des offenen Typs anlegen, soweit diese als Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("OGAW") im Sinne der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Dezember 1985 (85/611/EWG) anzusehen sind.

Obleich die Gesellschaft nach bestem Wissen bemüht ist, die Anlageziele zu erreichen, kann hierfür keine Garantie gegeben werden. Sowohl die Inventarwerte der Aktien als auch die Erträge können steigen, aber auch fallen.

Die Währung des Teilfonds lautet auf Euro.

**Anlagetechniken und Anlageinstrumente**

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen ist darüber hinaus der Erwerb oder die Veräußerung von Optionen, Futures und der Abschluss sonstiger Termingeschäfte sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Kapitalmärkten als auch zur effizienten Portfolioverwaltung gestattet. Bei den Basiswerten handelt es sich dabei um Instrumente im Sinne des Artikel 41(I) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 (Wertpapiere und Geldmarktinstrumente) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen. Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen. Mit dem Einsatz von Derivaten können aufgrund der Hebelwirkung erhöhte Risiken verbunden sein. Bei der Nutzung von Derivaten wird der Fonds in keinem Fall von seiner Anlagepolitik, wie sie im Verkaufsprospekt beschrieben ist, abweichen.

**Risikoprofil**

Die Investitionen eines Fonds können Schwankungen unterliegen und es gibt keine Gewähr, dass der Wert der gehaltenen Fondsanteile beim Verkauf dem ursprünglich eingesetzten Kapital entspricht.

Entspricht die Bezugswährung des Investors nicht der Anlagewährung des Fonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Wechselkursrisiko.

Die Wertentwicklung des Albrech & Cie. Optiselect Fonds wird aufgrund der Investitionen in Aktien primär durch unternehmensspezifische Veränderungen sowie Änderungen des Wirtschafts- und Zinssatzumfeldes beeinflusst. Durch eine entsprechende Selektion der Anlagen wird angestrebt, die Risiken zu reduzieren.

Die Anlage in Geldmarktinstrumenten erfolgt nur insoweit, als solche Geldmarktinstrumente von erstklassigen Emittenten begeben oder garantiert werden und deren Restlaufzeit 12 Monate nicht überschreitet.

Der Teilfonds ist für risikobewusste Anleger empfehlenswert, die das angelegte Kapital langfristig nicht benötigen.

**Anlegerprofil**

Der Albrech & Cie. Optiselect Fonds soll sowohl für private als auch institutionelle Investoren (z. B. Versorgungskassen, Vermögensverwaltungen, Stiftungen u.a.) ein berechenbarer Investmentbaustein sein. Der Teilfonds eignet sich für Investoren, die einen Anlagehorizont von mindestens 5 – 7 Jahren haben und bei überschaubarem Risiko an der langfristig vorteilhaften Wertentwicklung der internationalen Aktienmärkten partizipieren wollen. Mit der o.g. Anlagepolitik richtet sich der Teilfonds primär an Anleger mit Referenzwährung EURO.

**Investmentmanager**

Als Investmentmanager hat die Gesellschaft für den Teilfonds Albrech & Cie. Optiselect Fonds die Albrech & Cie. Vermögensverwaltung AG mit Vereinbarung vom 1. Juni 2006 bestellt.

Sie erteilt auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung mit Datum 1. Juni 2006, unter der Kontrolle und der Verantwortung des Verwaltungsrates der Gesellschaft, Entscheidungen hinsichtlich der Anlage und Wiederanlage der Vermögen unter Beachtung des Verkaufsprospektes und der Satzung der Gesellschaft.

Die Albrech & Cie. Vermögensverwaltung AG mit Sitz in Breite Straße 161-167, 50667 Köln wurde 1996 in Köln gegründet und ist als Finanzdienstleister im Sinne des Kreditwesengesetzes tätig.

**Ausgabe von Aktien**

Die Gesellschaft kann sowohl Namensaktien als auch Inhaberaktien an dem Teilfonds Albrech & Cie. Optiselect Fonds in Form thesaurierender Aktien zu einem Preis ausgeben, dessen Grundlage der Netto-Inventarwert einer Aktie am anzuwendenden Bewertungstag bildet. Zusätzlich wird eine Verkaufsgebühr in Höhe von derzeit maximal 5 % des Netto-Inventarwertes pro Aktie erhoben. Zur Zeit werden nur Aktien der Aktienklasse ‚P‘ ausgegeben.

Zeichnungsanträge, welche bei der Verwaltungsstelle spätestens um 17.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am letzten Bankarbeitstag vor dem Bewertungstag eingehen, werden nach Annahme zum Zeichnungspreis dieses Bewertungstages abgerechnet.

Bei Zahlungen, die bis zu 3 Bankarbeitstage nach der Aktienaussgabe erfolgen, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die Annahme des Zeichnungsantrages und das Bewertungsdatum, an dem der betreffende Nettoinventarwert je Aktie ermittelt wird, zu verschieben bis die bankseitig abgerechneten Gelder eingegangen sind.

Zeichnungsanträge, welche nach 17.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am letzten Bankarbeitstag vor einem Bewertungstag eingehen, werden nach Annahme zum Zeichnungspreis des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge werden grundsätzlich in Betracht gezogen, wenn die Zahlung des Zeichnungspreises erfolgt ist.

Die Zahlung des Zeichnungspreises muss innerhalb von 3 Bankarbeitstagen erfolgen.

#### Sparpläne

Die Vertriebsstelle ist berechtigt, unter Berücksichtigung der geltenden nationalen Gesetze und Usancen im Vertriebsland und nach Genehmigung durch die Gesellschaft, Aktien auch in Verbindung mit Sparplänen anzubieten.

Zeichnungen im Rahmen eines Sparplanes können entweder durch monatliche Überweisung von mindestens 100 Euro oder durch vierteljährliche Überweisung von mindestens 300 Euro stattfinden. Die Gesellschaft wird ermächtigt, die regelmäßigen Einzahlungen mittels Lastschrift zum 1. des Monats bis auf schriftlichen Widerruf des Anlegers einzuziehen.

Dabei wird auf die erste Sparrate eine einmalige Kommission von bis zu 9 Euro zu Gunsten des Teilfonds erhoben. Auf den verbleibenden Teil dieser ersten Sparrate sowie auf jede Folgezeichnung wird eine Verkaufskommission in Höhe von derzeit maximal 5 % des Bruttozeichnungsbetrages zugunsten der Vertriebsstelle erhoben. In Verbindung mit Sparplänen können höhere Kommissionen hinsichtlich der Verkaufs-, Umtausch und Rücknahmekommissionen belastet werden, als die sonst für die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Aktien in diesem Prospekt genannten Höchstsätze. Auf keinen Fall werden die mit einem Sparplan verbundenen Kosten für das erste Jahr mehr als ein Drittel des Bruttozeichnungsbetrages ausmachen.

#### Rücknahme von Aktien

Jeder Aktionär des Teilfonds hat das Recht, zu jedem Zeitpunkt die Rücknahme aller oder eines Teils der von ihm gehaltenen Aktien zu fordern.

Der Rücknahmepreis wird grundsätzlich in der Währung des entsprechenden Teilfonds auf Kosten des Aktionärs ausbezahlt oder, auf Antrag des Aktionärs, in einer anderen, von diesem gewählten Währung, wobei im Zusammenhang mit dem Umtausch der Devise eventuell entstehende Kosten dem Aktionär belastet werden. Der Rücknahmepreis der Aktien kann über oder unter dem anfänglichen Wert bei Kauf oder Zeichnung liegen. Der Rücknahmepreis entspricht dem Netto-Inventarwert pro Aktie am betreffenden Bewertungstag. Es wird gegenwärtig keine Rücknahmekommission erhoben. Er wird grundsätzlich in Luxemburg spätestens 3 Bankarbeitstage nach dem Tag, an welchem der für die Rücknahme anwendbare Netto-Inventarwert bestimmt wurde, ausbezahlt. Zahlungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Aktionärs per Scheck an die von ihm angegebene Adresse oder durch Überweisung auf ein von ihm angegebenes Konto.

#### Umtausch von Aktien

Jeder Aktionär des Teilfonds kann seine Aktien ganz oder teilweise in Aktien eines anderen Teilfonds umtauschen. Der Tausch erfolgt auf der Grundlage des Netto-Inventarwertes jenes Bewertungstages, der sich bei entsprechender Anwendung der für die Ausgabe von Aktien geltenden Bestimmungen ergibt. Dabei wird eine Umtauschprovision von maximal 1 % des Netto-Inventarwertes pro Aktie zugunsten der Vertriebsstellen erhoben.

#### Dividendenpolitik

Gemäß der Satzung der Gesellschaft, ist der Teilfonds berechtigt auf Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft sowohl ausschüttungsberechtigte Aktien als auch thesaurierende Aktien auszugeben. Gegenwärtig gibt die Gesellschaft für den Teilfonds Albrech & Cie. Optiselect Fonds nur thesaurierende Aktien aus.

#### Kosten

Dem Teilfonds wird eine Kommission von pauschal bis zu 0,50 % p.a. (mindestens jedoch EUR 50.000,-- p.a.) des Netto-

Inventarwertes belastet, welche auf der Basis des am Monatsende ermittelten jeweiligen durchschnittlichen Nettoteilfondsvermögens errechnet und ausgezahlt wird.

Aus dieser Kommission wird die Vergütung der Depotbank- und Zentralverwaltung sowie des Promotors gezahlt.

Der Investmentmanager erhält am Monatsende ein Entgelt in Höhe von bis zu 1,00 % p.a. zzgl. MwSt., das auf der Basis des am Monatsende ermittelten jeweiligen durchschnittlichen Nettoteilfondsvermögens errechnet und ausgezahlt wird.

Darüber hinaus erhält der Investmentmanager eine performanceabhängige Vergütung, die am Ende jedes Monats wie folgt berechnet wird: Bei einer Outperformance des Index „MSCI World“ auf Euro Basis wird eine zusätzliche Vergütung des Investmentmanagers von 10 % der Outperformance fällig. Die performanceabhängige Vergütung fällt nur dann an, wenn die Aktien des Teilfonds auf einem neuen Höchststand notieren.

Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr in Höhe von bis zu 0,12 % p.a., welche auf der Basis des am Monatsende ermittelten jeweiligen durchschnittlichen Nettoteilfondsvermögens errechnet und ausgezahlt wird.

Darüber hinaus werden der Gesellschaft die folgenden Kosten belastet:

Kosten der Anmeldung und Registrierung bei sämtlichen Regierungsbehörden, Kosten der Zahlstellen, Kosten der Wirtschaftsprüfer, Kosten des Drucks und der Verteilung der Jahres- und Halbjahresberichte, Druck- und Verteilungskosten sämtlicher weiterer Berichte und Dokumentationen, Kommissionen und Gebühren im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, angemessene Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien anfallen Kosten der Veröffentlichung der Inventarwerte, die Kosten der Rechtsberatung, Kosten von Ratingagenturen, Kosten der etwaigen Erstellung von Aktienzertifikaten und Ertragscheinen, sowie von deren Einlösung.

Allfällige Steuern und Abgaben, die auf dem Teilfondsvermögen sowie auf Wertpapiertransaktionen des Teilfondsvermögens anfallen, werden dem Teilfonds belastet.

Die vorgenannten Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

**Im Übrigen werden dem Teilfondsvermögen außerhalb der beschriebenen und transparenten Gebührenstruktur keine allgemeinen Kosten belastet.**

Die Gesellschaft kann Verwaltungs- und sonstige Kosten, welche einen wiederkehrenden oder periodischen Charakter aufweisen, auf Schätzbasis jährlich oder für jeglichen anderen Zeitraum berücksichtigen.

Sofern eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden kann, wird die Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis der jeweiligen Netto-Inventarwerte oder in anderer Weise, wie dies vom Verwaltungsrat gewissenhaft und nach bestem Wissen und Gewissen entschieden wird, zugeordnet. Alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft, welchen Teilfonds sie auch zuzuordnen sind, verpflichten die Gesellschaft insgesamt, sofern nicht gesetzlich anderweitig bestimmt oder mit den individuellen Gläubigern keine gegenteilige Absprache besteht.

Kosten für die Auflegung, Aktivierung und Registrierung neuer Teilfonds werden ausschließlich dem jeweiligen Teilfonds belastet und können über eine Dauer von fünf Jahren nach Auflegung des jeweiligen Teilfonds abgeschrieben werden.

#### Dauer des Teilfonds

Der Teilfonds ist für eine unbestimmte Zeit aufgelegt worden.

ISIN-Nummer	LU0107901315
WKN	933882

**Besonderer Teil II  
(Stand 16. Februar 2010)**

**ADVISER I FUNDS - Albrech & Cie. Optirent Fonds**

(ein Teilfonds des ADVISER I FUNDS, eine société d'investissement à capital variable luxemburgischen Rechts)

Dieser Besondere Teil ergänzt hinsichtlich des Teilfonds ADVISER I FUNDS - Albrech & Cie. Optirent Fonds, den Allgemeinen Teil (16. Februar 2010) und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Obleich ein Aktionär dieses Teilfonds keine Beziehung zu den anderen Teilfonds unterhält und obgleich der Teilfonds eine getrennte Buchhaltung führt, insbesondere seine eigenen Gewinne, bzw. Verluste erzielt, bildet der Teilfonds ADVISER I FUNDS - Albrech & Cie. Optirent Fonds, ausschließlich mit den anderen Teilfonds des ADVISER I FUNDS eine gesellschaftsrechtliche Einheit.

**Anlageziele und Anlagepolitik**

Anlageziel des Teilfonds ist es, langfristig eine im Vergleich zum Geldmarkt überdurchschnittliche Rendite des eingesetzten Kapitals in Euro zu erwirtschaften.

Das Vermögen des Teilfonds wird dazu schwerpunktmäßig weltweit angelegt in börsennotierte oder an anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden regulierten Märkten gehandelte Anleihen aller Art - inklusive Zerobonds -, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, Wandel- und Optionsanleihen, Genussscheinen mit Renten-Charakteristik und Partizipationsscheinen von Unternehmen, sofern diese als Wertpapiere gemäß Artikel 41 des Luxemburger Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen gelten, sowie in Zertifikaten auf die genannten Werte.

Bis zu 100 % des Teilfondsvermögens können in Anteile von Renten-, Geldmarkt- sowie Altersvorsorge-Sondervermögen investiert werden. Die Verwaltungsgebühren der vom Teilfonds erworbenen Fonds betragen maximal 2,50 % p.a. des Netto-Teilfondsvermögens.

Der Basiswert der Zertifikate („Underlying“) kann aus Anleihen und Anleiheindizes, Zinssätzen, Währungen bestehen, soweit diese als Wertpapiere gemäß Artikel 41 des Luxemburger Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen gelten. Zertifikate sind zusammengesetzte Produkte. In Zertifikaten können auch Derivate und/oder Sonstige Techniken und Instrumente eingebettet sein, soweit es sich hierbei um Derivate auf Wertpapiere gemäß Art 41 (I) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 handelt. Somit sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten sowie sonstigen Techniken und Instrumenten zu beachten.

Der Teilfonds kann auch zu 100% Geldmarktinstrumente, flüssige Mittel und Festgelder halten. Die überwiegende Währung ist dabei EURO. Der Fremdwährungsanteil des Teilfondsvermögens darf dabei maximal 25 % betragen.

Obleich die Gesellschaft nach bestem Wissen bemüht ist, die Anlageziele zu erreichen, kann hierfür keine Garantie gegeben werden. Sowohl die Inventarwerte der Aktien als auch die Erträge können steigen, aber auch fallen.

Die Währung des Teilfonds lautet auf Euro.

**Anlagetechniken und Anlageinstrumente**

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen ist der Erwerb oder die Veräußerung von Optionen, Futures und der Abschluss sonstiger Termingeschäfte sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Kapitalmärkten als auch zur Renditeoptimierung gestattet. Bei den Basiswerten handelt es sich dabei um Instrumente im Sinne des Artikel 41(I) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 sowie Art. 2 der Richtlinie (DIR) 2007/16 und Pkt. 17 CESR-07/044 oder um Finanzindizes, Zinssätze oder

Währungen. Mit dem Einsatz von Derivaten können aufgrund der Hebelwirkung erhöhte Risiken verbunden sein.

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Allgemeine Ziele und Anlagebeschränkungen“ des ausführlichen Verkaufsprospektes zu entnehmen. Bei der Nutzung von Derivaten wird der Fonds in keinem Fall von seiner Anlagepolitik, wie sie im Verkaufsprospekt beschrieben ist, abweichen.

**Risikoprofil**

Die Investitionen eines Fonds können Schwankungen unterliegen, und es kann keine Gewähr gegeben werden, dass der Wert der gehaltenen Fondsanteile beim Verkauf dem ursprünglich eingesetzten Kapital entspricht.

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens Albrech & Cie. Optirent Fonds besteht ein mittleres Gesamtrisiko, dem entsprechende Ertragschancen gegenüber stehen.

Die hauptsächlichen Risiken bestehen aus Währungs-, Bonitätsrisiken sowie aus Risiken, die durch die Änderung des Marktzinsniveaus resultieren.

Entspricht die Bezugswährung des Investors nicht der Anlagewährung des Fonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Wechselkursrisiko.

Der Teilfonds ist für risikobewusste Anleger empfehlenswert, die das angelegte Kapital mittel- bis langfristig nicht benötigen.

**Anlegerprofil**

Der Albrech & Cie. Optirent Fonds soll sowohl für private als auch institutionelle Investoren (z. B. Versorgungskassen, Vermögensverwaltungen, Stiftungen u.a.) ein berechenbarer Investmentbaustein sein. Der Teilfonds eignet sich für Investoren, die einen Anlagehorizont von mindestens 3 – 5 Jahren haben und bei überschaubarem Risiko an der langfristig vorteilhaften Wertentwicklung der internationalen Anleihemärkte partizipieren wollen. Mit der o.g. Anlagepolitik richtet sich der Teilfonds primär an Anleger mit Referenzwährung EURO.

**Investmentmanager**

Als Investmentmanager hat die Gesellschaft für den Teilfonds Albrech & Cie. Optirent Fonds die Albrech & Cie. Vermögensverwaltung AG mit Vereinbarung vom 8. Februar 2008 bestellt.

Sie erteilt auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung mit Datum 8. Februar 2008, unter der Kontrolle und der Verantwortung des Verwaltungsrates der Gesellschaft, Entscheidungen hinsichtlich der Anlage und Wiederanlage der Vermögen unter Beachtung des Verkaufsprospektes und der Satzung der Gesellschaft.

Die Albrech & Cie. Vermögensverwaltung AG mit Sitz in Breite Straße 161-167, D - 50667 Köln wurde 1996 in Köln gegründet und ist als Finanzdienstleister im Sinne des Kreditwesengesetzes tätig.

**Ausgabe von Aktien**

Die Gesellschaft kann sowohl Namensaktien als auch Inhaberaktien an dem Teilfonds Albrech & Cie. Optirent Fonds in Form thesaurierender und ausschüttender Aktien zu einem Preis ausgeben, dessen Grundlage der Netto-Inventarwert einer Aktie am anzuwendenden Bewertungstag bildet. Zusätzlich wird eine Verkaufsgebühr in Höhe von derzeit maximal 3 % des Netto-Inventarwertes pro Aktie erhoben. Zur Zeit werden Aktien der Aktienklasse ‚P‘ ausgegeben. Aktien der Aktienklasse P sind halbjährlich zum 30.6. und 31.12. des laufenden Jahres ausschüttend. Zeichnungsanträge, welche bei der Verwaltungsstelle spätestens um 17.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am letzten Bankarbeitstag vor dem Bewertungstag eingehen, werden nach Annahme zum Zeichnungspreis dieses Bewertungstages abgerechnet.

Bei Zahlungen, die bis zu 3 Bankarbeitstage nach der Aktienausgabe erfolgen, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die Annahme des Zeichnungsantrages und das Bewertungsdatum, an dem der betreffende Nettoinventarwert je Aktie ermittelt wird, zu verschieben bis die bankseitig abgerechneten Gelder eingegangen sind.

Zeichnungsanträge, welche nach 17.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am letzten Bankarbeitstag vor einem Bewertungstag eingehen, werden nach Annahme zum Zeichnungspreis des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge werden grundsätzlich in Betracht gezogen, wenn die Zahlung des Zeichnungspreises erfolgt ist.

Die Zahlung des Zeichnungspreises muss innerhalb von 3 Bankarbeitstagen erfolgen.

#### **Sparpläne**

Die Vertriebsstelle ist berechtigt, unter Berücksichtigung der geltenden nationalen Gesetze und Usancen im Vertriebsland und nach Genehmigung durch die Gesellschaft, Aktien auch in Verbindung mit Sparplänen anzubieten.

Zeichnungen im Rahmen eines Sparplanes können entweder durch monatliche Überweisung von mindestens 100 Euro oder durch vierteljährliche Überweisung von mindestens 300 Euro stattfinden. Die Gesellschaft wird ermächtigt, die regelmäßigen Einzahlungen mittels Lastschrift zum 1. des Monats bis auf schriftlichen Widerruf des Anlegers einzuziehen.

Dabei wird auf die erste Sparrate eine einmalige Kommission von bis zu 9 Euro zu Gunsten des Teilfonds erhoben. Auf den verbleibenden Teil dieser ersten Sparrate sowie auf jede Folgezeichnung wird eine Verkaufskommission in Höhe von derzeit maximal 3 % des Bruttozeichnungsbetrages zugunsten der Vertriebsstelle erhoben. In Verbindung mit Sparplänen können höhere Kommissionen hinsichtlich der Verkaufs-, Umtausch und Rücknahmekommissionen belastet werden, als die sonst für die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Aktien in diesem Prospekt genannten Höchstsätze. Auf keinen Fall werden die mit einem Sparplan verbundenen Kosten für das erste Jahr mehr als ein Drittel des Bruttozeichnungsbetrages ausmachen.

#### **Rücknahme von Aktien**

Jeder Aktionär des Teilfonds hat das Recht, zu jedem Zeitpunkt die Rücknahme aller oder eines Teils der von ihm gehaltenen Aktien zu fordern.

Der Rücknahmepreis wird grundsätzlich in der Währung des entsprechenden Teilfonds auf Kosten des Aktionärs ausbezahlt oder, auf Antrag des Aktionärs, in einer anderen, von diesem gewählten Währung, wobei im Zusammenhang mit dem Umtausch der Devisen eventuell entstehende Kosten dem Aktionär belastet werden. Der Rücknahmepreis der Aktien kann über oder unter dem anfänglichen Wert bei Kauf oder Zeichnung liegen. Der Rücknahmepreis entspricht dem Netto-Inventarwert pro Aktie am betreffenden Bewertungstag. Es wird gegenwärtig keine Rücknahmekommission erhoben. Er wird grundsätzlich in Luxemburg spätestens 3 Bankarbeitstage nach dem Tag, an welchem der für die Rücknahme anwendbare Netto-Inventarwert bestimmt wurde, ausbezahlt. Zahlungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Aktionärs per Scheck an die von ihm angegebene Adresse oder durch Überweisung auf ein von ihm angegebenes Konto.

#### **Umtausch von Aktien**

Jeder Aktionär des Teilfonds kann seine Aktien ganz oder teilweise in Aktien eines anderen Teilfonds umtauschen. Der Tausch erfolgt auf der Grundlage des Netto-Inventarwertes jenes Bewertungstages, der sich bei entsprechender Anwendung der für die Ausgabe von Aktien geltenden Bestimmungen ergibt. Dabei wird eine Umtauschprovision von maximal 1 % des Netto-Inventarwertes pro Aktie zugunsten der Vertriebsstellen erhoben.

#### **Dividendenpolitik**

Gemäß der Satzung der Gesellschaft ist der Teilfonds berechtigt, auf Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft sowohl ausschüttungsberechtigte Aktien als auch thesaurierende Aktien auszugeben. Gegenwärtig gibt die Gesellschaft für die Aktienklasse P ausschüttenden Aktien aus. Die Ausschüttung erfolgt entsprechend der Regelungen der Satzung durch Gesellschaftsbeschluss. Derzeit soll für Aktien der Aktienklasse P halbjährlich zum 30.6. und 31.12. des laufenden Jahres eine Ausschüttung erfolgen.

#### **Kosten**

Dem Teilfonds wird eine Kommission von bis zu 0,50 % p.a. (mindestens jedoch EUR 50.000.-- p.a.) belastet, welche auf der Basis des am Monatsende ermittelten jeweiligen durchschnittlichen Nettoteilfondsvermögens errechnet und ausbezahlt wird.

Aus dieser Kommission wird die Vergütung der Depotbank- und Zentralverwaltung sowie des Promotors gezahlt.

Der Investmentmanager erhält am Monatsende ein Entgelt in Höhe für die Aktienklasse P von bis zu 0,80 % p.a., das auf der Basis des am Monatsende ermittelten jeweiligen durchschnittlichen Nettoteilfondsvermögens errechnet und ausbezahlt wird.

Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr in Höhe von bis zu 0,12 % p.a., welche auf der Basis des am Monatsende ermittelten jeweiligen durchschnittlichen Nettoteilfondsvermögens errechnet und ausbezahlt wird.

Darüber hinaus werden der Gesellschaft die folgenden Kosten belastet:

Kosten der Anmeldung und Registrierung bei sämtlichen Regierungsbehörden, Kosten der Zahlstellen, Kosten der Wirtschaftsprüfer, Kosten des Drucks und der Verteilung der Jahres- und Halbjahresberichte, Druck- und Verteilungskosten sämtlicher weiterer Berichte und Dokumentationen, Kommissionen und Gebühren im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, angemessene Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien anfallen Kosten der Veröffentlichung der Inventarwerte, Kosten von Ratingagenturen, die Kosten der Rechtsberatung, Kosten der etwaigen Erstellung von Aktienzertifikaten und Ertragsscheinen, sowie von deren Einlösung.

Die vorgenannten Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Allfällige Steuern und Abgaben, die auf dem Teilfondsvermögen sowie auf Wertpapiertransaktionen des Teilfondsvermögens anfallen, werden dem Teilfonds belastet.

**Im Übrigen werden dem Teilfondsvermögen außerhalb der beschriebenen und transparenten Gebührenstruktur keine allgemeinen Kosten belastet.**

Die Gesellschaft kann Verwaltungs- und sonstige Kosten, welche einen wiederkehrenden oder periodischen Charakter aufweisen, auf Schätzbasis jährlich oder für jeglichen anderen Zeitraum berücksichtigen.

Sofern eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden kann, wird die Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis der jeweiligen Netto-Inventarwerte oder in anderer Weise, wie dies vom Verwaltungsrat gewissenhaft und nach bestem Wissen und Gewissen entschieden wird, zugeordnet. Alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft, welchen Teilfonds sie auch zuzuordnen sind, verpflichten die Gesellschaft insgesamt, sofern nicht gesetzlich anderweitig bestimmt oder mit den individuellen Gläubigern keine gegenteilige Absprache besteht.

Kosten für die Auflegung, Aktivierung und Registrierung neuer Teilfonds werden ausschließlich dem jeweiligen Teilfonds belastet und können über eine Dauer von fünf Jahren nach Auflegung des jeweiligen Teilfonds abgeschrieben werden.

#### **Dauer des Teilfonds**

Der Teilfonds ist für eine unbestimmte Zeit aufgelegt worden.

---

ISIN-Nummer LU0331734318

---

WKN A0M749

---

**Besonderer Teil III  
(Stand 16. Februar 2010)**

**ADVISER I FUNDS - Albrech & Cie. Optiflex Fonds**

(ein Teilfonds des ADVISER I FUNDS, eine société d'investissement à capital variable luxemburgischen Rechts)

Dieser Besondere Teil ergänzt hinsichtlich des Teilfonds ADVISER I FUNDS - Albrech & Cie. Optiflex Fonds, den Allgemeinen Teil (16. Februar 2010) und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Obleich ein Aktionär dieses Teilfonds keine Beziehung zu den anderen Teilfonds unterhält und obgleich der Teilfonds eine getrennte Buchhaltung führt, insbesondere seine eigenen Gewinne, bzw. Verluste erzielt, bildet der Teilfonds ADVISER I FUNDS - Albrech & Cie. Optiflex Fonds, ausschließlich mit den anderen Teilfonds des ADVISER I FUNDS eine gesellschaftsrechtliche Einheit.

**Anlageziele und Anlagepolitik**

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist es, durch Anlage des Teilfondsvermögens auf den internationalen Kapitalmärkten regelmäßige Erträge bei gleichzeitig langfristigem Kapitalerhalt zu erwirtschaften.

Der Teilfonds kann sein Vermögen investieren in börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelte Aktien, Aktienindex- und Aktienbasket-Zertifikate und Zertifikate auf gesetzlich zulässige Finanzanlagen (unter der Bedingung, dass es sich um Wertpapiere gemäß Art 41 (I) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 handelt), Geldmarktinstrumente sowie in Anleihen aller Art von in- und ausländischen Ausstellern - inklusive Nullkupon-, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten - sowie Zertifikate auf alle genannten Basiswerte. In geringerem Umfang sind auch Investitionen in Optionsscheine auf Wertpapiere möglich.

Darüber hinaus können Anteile an Aktien-, Renten-, Geldmarkt- sowie Altersvorsorge-Sondervermögen erworben werden. Bei den Aktienfonds handelt es sich sowohl um Länder- und Regionenfonds, Branchenfonds als auch um breit diversifizierte Fonds, die in Standardaktien als auch in Wachstumswerte (sog. „Mid- und Small-Caps“) investieren. Die Verwaltungsgebühren der vom Teilfonds erworbenen Sondervermögen betragen maximal 2,50% p.a. Bei den erworbenen Fondsanteilen wird es sich ausschließlich um solche handeln, die unter dem Recht eines EU-Mitgliedstaates, der Schweiz, Liechtenstein, USA, Hongkong, Kanada, Japan und Norwegen aufgelegt wurden.

Maximal 10% des Netto-Teilfondsvermögens kann in regulierte offene Immobilienfonds investiert werden, die einer der CSSF gleichwertigen Aufsicht unterliegen sowie mit Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 konform sind. Die Grenze von 10% des Teilfondsvermögens umfasst dabei auch Investments in nicht notierte Wertpapiere und in nicht notierte Geldmarktinstrumente.

Der Teilfonds kann auch zu 100% Geldmarktinstrumente, flüssige Mittel und Festgelder in jeder Währung halten.

Je nach Einschätzung der Marktlage kann das Teilfondsvermögen auch vollständig (maximal 100%) in einem der vorgenannten Anlagensegmente angelegt werden.

Je nach Börsenlage können die Anlageschwerpunkte des Teilfonds sehr unterschiedlich sein, d.h. es findet eine permanente Anpassung an die Lage an den internationalen Kapitalmärkten statt.

Im Teilfonds gelangen strukturierte Wertpapierprodukte (Zertifikate) unter der Bedingung zum Einsatz, dass es sich um Wertpapiere gemäß Art 41 (I) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen und Artikel 2 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 sowie Punkt 17 CESR/07-044 handelt. Die Basiswerte der Zertifikate sind die

folgenden: Beteiligungspapiere, Beteiligungswertrechte, Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte wie zum Beispiel Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine, fest- und variabel verzinsliche Anleihen, Rohstoffe, Währungen, Zinsen, Fonds auf die genannten Basiswerte sowie entsprechende Indizes auf die vorgenannten Basiswerte.

Bei den genannten Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewählt, dass sie eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden die Indizes in angemessener Weise veröffentlicht. Bei den oben genannten strukturierten Wertpapieren handelt es sich nicht um Wertpapiere, die ein eingebettetes Derivat enthalten (gemäß Artikel 2 (3) bzw. Artikel 10 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008 und Punkt 23 CESR/07-044).

Ferner können im Rahmen der gesetzlichen Grenzen vorbörsliche, d.h. im Zeitpunkt der Emission noch nicht börsennotierte, Platzierungen erworben werden, unter der Voraussetzung, dass die Börsennotiz innerhalb eines Jahres nach Investition erfolgen wird (Artikel 41 I d) des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002).

Obleich die Gesellschaft nach bestem Wissen bemüht ist, die Anlageziele zu erreichen, kann hierfür keine Garantie gegeben werden. Sowohl die Inventarwerte der Aktien als auch die Erträge können steigen, aber auch fallen.

Die Währung des Teilfonds lautet auf Euro.

**Anlagetechniken und Anlageinstrumente**

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen ist der Erwerb oder die Veräußerung von Optionen, Futures und der Abschluss sonstiger Termingeschäfte sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge auf den Kapitalmärkten als auch zur Renditeoptimierung gestattet. Bei den Basiswerten handelt es sich dabei um Instrumente im Sinne des Artikel 41(I) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002, sowie Art. 2 der Direktive (DIR) 2007/16 und Pkt. 17 CESR-07/044 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen. Mit dem Einsatz von Derivaten können aufgrund der Hebelwirkung erhöhte Risiken verbunden sein.

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Allgemeine Ziele und Anlagebeschränkungen“ des ausführlichen Verkaufsprospektes zu entnehmen. Bei der Nutzung von Derivaten wird der Fonds in keinem Fall von seiner Anlagepolitik, wie sie im Verkaufsprospekt beschrieben ist, abweichen.

**Risikoprofil**

Die Investitionen eines Fonds können Schwankungen unterliegen, und es kann keine Gewähr gegeben werden, dass der Wert der gehaltenen Fondsanteile beim Verkauf dem ursprünglich eingesetzten Kapital entspricht.

Aufgrund der Zusammensetzung des Teilfondsvermögens Albrech & Cie. Optiflex Fonds besteht ein mittleres Gesamtrisiko, dementsprechende Ertragschancen gegenüber stehen.

Die hauptsächlichen Risiken bestehen aus Währungs-, Bonitätsrisiken sowie aus Risiken, die durch die Änderung des Marktzinsniveaus resultieren.

Entspricht die Bezugswährung des Investors nicht der Anlagewährung des Fonds bzw. den Anlagewährungen, besteht zudem ein Wechselkursrisiko.

Der Teilfonds ist für risikobewusste Anleger empfehlenswert, die das angelegte Kapital mittel- bis langfristig nicht benötigen.

**Anlegerprofil**

Der Albrech & Cie. Optiflex Fonds soll sowohl für private als auch institutionelle Investoren (z. B. Versorgungskassen, Vermögensverwaltungen, Stiftungen u.a.) ein berechenbarer

Investmentbaustein sein. Der Teilfonds eignet sich für Investoren, die einen Anlagehorizont von mindestens 4 – 6 Jahren haben und bei überschaubarem Risiko an der langfristig vorteilhaften Wertentwicklung der internationalen Kapitalmärkte partizipieren wollen. Mit der o.g. Anlagepolitik richtet sich der Teilfonds primär an Anleger mit Referenzwährung EURO.

#### **Investmentmanager**

Als Investmentmanager hat die Gesellschaft für den Teilfonds Albrech & Cie. Optirent Fonds die Albrech & Cie. Vermögensverwaltung AG mit Vereinbarung vom 15. Februar 2010 bestellt.

Sie erteilt auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung unter der Kontrolle und der Verantwortung des Verwaltungsrates der Gesellschaft, Entscheidungen hinsichtlich der Anlage und Wiederanlage der Vermögen unter Beachtung des Verkaufsprospekts und der Satzung der Gesellschaft.

Die Albrech & Cie. Vermögensverwaltung AG mit Sitz in Breite Straße 161-167, D - 50667 Köln wurde 1996 in Köln gegründet und ist als Finanzdienstleister im Sinne des Kreditwesengesetzes tätig.

#### **Ausgabe von Aktien**

Die Gesellschaft kann sowohl Namensaktien als auch Inhaberaktien an dem Teilfonds in Form thesaurierender und ausschüttender Aktien zu einem Preis ausgeben, dessen Grundlage der Netto-Inventarwert einer Aktie am anzuwendenden Bewertungstag bildet. Zusätzlich wird eine Verkaufsgebühr in Höhe von derzeit maximal 5 % des Netto-Inventarwertes pro Aktie erhoben. Zur Zeit werden Aktien der Aktienklasse ‚P‘ ausgegeben. Aktien der Aktienklasse P sind thesaurierend. Zeichnungsanträge, welche bei der Verwaltungsstelle spätestens um 17.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am letzten Bankarbeitstag vor dem Bewertungstag eingehen, werden nach Annahme zum Zeichnungspreis dieses Bewertungstages abgerechnet.

Bei Zahlungen, die bis zu 3 Bankarbeitstage nach der Aktienaussgabe erfolgen, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die Annahme des Zeichnungsantrages und das Bewertungsdatum, an dem der betreffende Nettoinventarwert je Aktie ermittelt wird, zu verschieben bis die bankseitig abgerechneten Gelder eingegangen sind.

Zeichnungsanträge, welche nach 17.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am letzten Bankarbeitstag vor einem Bewertungstag eingehen, werden nach Annahme zum Zeichnungspreis des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge werden grundsätzlich in Betracht gezogen, wenn die Zahlung des Zeichnungspreises erfolgt ist.

Die Zahlung des Zeichnungspreises muss innerhalb von 3 Bankarbeitstagen erfolgen.

#### **Sparpläne**

Die Vertriebsstelle ist berechtigt, unter Berücksichtigung der geltenden nationalen Gesetze und Usancen im Vertriebsland und nach Genehmigung durch die Gesellschaft, Aktien auch in Verbindung mit Sparplänen anzubieten.

Zeichnungen im Rahmen eines Sparplanes können durch monatliche Überweisung von mindestens 100 Euro stattfinden. Die Gesellschaft wird ermächtigt, die regelmäßigen Einzahlungen mittels Lastschrift zum 1. des Monats bis auf schriftlichen Widerruf des Aktionärs einzuziehen.

Dabei wird auf die erste Sparrate eine einmalige Kommission von bis zu 9 Euro zu Gunsten des Teilfonds erhoben. Auf den verbleibenden Teil dieser ersten Sparrate sowie auf jede Folgezeichnung wird eine Verkaufskommission in Höhe von derzeit maximal 5% des Bruttozeichnungsbetrages zugunsten der Vertriebsstelle erhoben. In Verbindung mit Sparplänen können höhere Kommissionen hinsichtlich der Verkaufs-, Umtausch und Rücknahmekommissionen belastet werden, als die sonst für die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Aktien in diesem Prospekt genannten Höchstsätze. Auf keinen Fall werden die mit

einem Sparplan verbundenen Kosten für das erste Jahr mehr als ein Drittel des Bruttozeichnungsbetrages ausmachen.

#### **Rücknahme von Aktien**

Jeder Aktionär des Teilfonds hat das Recht, zu jedem Zeitpunkt die Rücknahme aller oder eines Teils der von ihm gehaltenen Aktien zu fordern.

Der Rücknahmepreis wird grundsätzlich in der Währung des entsprechenden Teilfonds auf Kosten des Aktionärs ausbezahlt oder, auf Antrag des Aktionärs, in einer anderen, von diesem gewählten Währung, wobei im Zusammenhang mit dem Umtausch der Devisen eventuell entstehende Kosten dem Aktionär belastet werden. Der Rücknahmepreis der Aktien kann über oder unter dem anfänglichen Wert bei Kauf oder Zeichnung liegen. Der Rücknahmepreis entspricht dem Netto-Inventarwert pro Aktie am betreffenden Bewertungstag. Es wird gegenwärtig keine Rücknahmekommission erhoben. Er wird grundsätzlich in Luxemburg spätestens 3 Bankarbeitstage nach dem Tag, an welchem der für die Rücknahme anwendbare Netto-Inventarwert bestimmt wurde, ausbezahlt. Zahlungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Aktionärs per Scheck an die von ihm angegebene Adresse oder durch Überweisung auf ein von ihm angegebene Konto.

#### **Umtausch von Aktien**

Jeder Aktionär des Teilfonds kann seine Aktien ganz oder teilweise in Aktien eines anderen Teilfonds umtauschen. Der Tausch erfolgt auf der Grundlage des Netto-Inventarwertes jenes Bewertungstages, der sich bei entsprechender Anwendung der für die Ausgabe von Aktien geltenden Bestimmungen ergibt. Dabei wird eine Umtauschprovision von maximal 1 % des Netto-Inventarwertes pro Aktie zugunsten der Vertriebsstellen erhoben.

#### **Dividendenpolitik**

Gemäß der Satzung der Gesellschaft ist der Teilfonds berechtigt, auf Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft sowohl ausschüttungsberechtigte Aktien als auch thesaurierende Aktien auszugeben. Gegenwärtig gibt die Gesellschaft für die Aktienklasse P thesaurierende Aktien aus. D

#### **Kosten**

Dem Teilfonds wird eine Kommission von bis zu 0,50 % p.a. (geschätzte Mindestkosten EUR 50.000,- p.a.) belastet, welche auf der Basis des am Monatsende ermittelten jeweiligen durchschnittlichen Nettoteilfondsvermögens errechnet und ausgezahlt wird.

Aus dieser Kommission wird die Vergütung der Depotbank- und Zentralverwaltung sowie des Promotors gezahlt.

Der Investmentmanager erhält am Monatsende ein Entgelt in Höhe für die Aktienklasse P von bis zu 1,00% p.a., das auf der Basis des am Monatsende ermittelten jeweiligen durchschnittlichen Nettoteilfondsvermögens errechnet und ausgezahlt wird.

Der Investmentmanager erhält eine erfolgsabhängige Vergütung die am Ende eines Monats wie folgt berechnet und ausgezahlt wird: vom Anstieg des Anteilwertes wird ein erfolgsabhängiges Entgelt in Höhe von 10% des 6% übersteigenden Wertzuwachses des Anteilwertes des Teilfonds pro Geschäftsjahr erhoben. Die performanceabhängige Vergütung fällt nur dann an, wenn die Aktien des Teilfonds auf einem neuen Höchststand notieren.

Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr in Höhe von bis zu 0,12 % p.a., welche auf der Basis des am Monatsende ermittelten jeweiligen durchschnittlichen Nettoteilfondsvermögens errechnet und ausgezahlt wird.

Darüber hinaus werden der Gesellschaft die folgenden Kosten belastet:

Kosten der Anmeldung und Registrierung bei sämtlichen Regierungsbehörden, Kosten der Zahlstellen, Kosten der Wirtschaftsprüfer, Kosten des Drucks und der Verteilung der Jahres- und Halbjahresberichte, Druck- und Verteilungskosten

sämtlicher weiterer Berichte und Dokumentationen, Kommissionen und Gebühren im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, angemessene Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien anfallen Kosten der Veröffentlichung der Inventarwerte, die Kosten der Rechtsberatung, Kosten von Ratingagenturen, Kosten der etwaigen Erstellung von Aktienzertifikaten und Ertragsscheinen, sowie von deren Einlösung.

Die vorgenannten Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Allfällige Steuern und Abgaben, die auf dem Teilfondsvermögen sowie auf Wertpapiertransaktionen des Teilfondsvermögens anfallen, werden dem Teilfonds belastet.

**Im Übrigen werden dem Teilfondsvermögen außerhalb der beschriebenen und transparenten Gebührenstruktur keine allgemeinen Kosten belastet.**

Die Gesellschaft kann Verwaltungs- und sonstige Kosten, welche einen wiederkehrenden oder periodischen Charakter aufweisen, auf Schätzbasis jährlich oder für jeglichen anderen Zeitraum berücksichtigen.

Sofern eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden kann, wird die Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis der jeweiligen Netto-Inventarwerte oder in anderer Weise, wie dies vom Verwaltungsrat gewissenhaft und nach bestem Wissen und Gewissen entschieden wird, zugeordnet. Alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft, welchen Teilfonds sie auch zuzuordnen sind, verpflichten die Gesellschaft insgesamt, sofern nicht gesetzlich anderweitig bestimmt oder mit den individuellen Gläubigern keine gegenteilige Absprache besteht.

Kosten für die Auflegung, Aktivierung und Registrierung neuer Teilfonds werden ausschließlich dem jeweiligen Teilfonds belastet und können über eine Dauer von fünf Jahren nach Auflegung des jeweiligen Teilfonds abgeschrieben werden.

**Dauer des Teilfonds**

Der Teilfonds ist für eine unbestimmte Zeit aufgelegt worden.

ISIN-Nummer Aktienklasse P	LU0331735398
WKN Aktienklasse P	A0M75L